

Zeitschrift: Zeitschrift für schweizerische Kirchengeschichte = Revue d'histoire ecclésiastique suisse
Herausgeber: Vereinigung für Schweizerische Kirchengeschichte
Band: 68 (1974)

Artikel: Die Aufnahme von Schweizern ins Domkapitel Konstanz 1526-1821 : ein Beitrag zu Recht und Geschichte der Reichskirche
Autor: Kundert, Werner
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-129661>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 05.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

WERNER KUNDERT

DIE AUFNAHME VON SCHWEIZERN
INS DOMKAPITEL KONSTANZ

1526–1821

Ein Beitrag zu Recht und Geschichte der Reichskirche

I. EINLEITUNG

A. Thema und Quellen

Konstanz war das Bistum der alten Eidgenossenschaft: von den XIII regierenden Orten lagen, Freiburg und Basel ausgenommen, alle mit ihrem ganzen Gebiet oder einem größeren Teil desselben kirchlich in der Diözese Konstanz, und aus dem schweizerischen Hoheitsgebiet bezogen Bischof und Domkapitel von Konstanz ihre «pinguiores redditus», den Hauptteil der Einkünfte. In der Schweiz lagen die meisten Gebietsstücke, die das «Fürstbistum Konstanz» bildeten, dieses Muster mißglückter Territorialbildung: Arbon und Bischofszell im Thurgau, Klingnau und Kaiserstuhl im Aargau, ferner zahlreiche Lehen, Niedergerichte und weitere Gerechtsamkeiten², die von einem größeren Stab bischöf-

¹ Am 29. Oktober 1973 haben wir an einem Zürcher Ausspracheabend für Rechtsgeschichte (Vorsitz: Prof. Dr. K. S. Bader) über dieses Thema referieren dürfen. Die Anregung dazu verdanken wir der Mitarbeit an der «Helvetia sacra» (HS), und der Präsident des Kuratoriums, Prof. Dr. A. Bruckner, hat uns erlaubt, das von Dr. G. Hunziker redigierte Manuskript des Artikels «Bistum Konstanz» einzusehen. – Dr. K. Mommsen hat uns seine in Karlsruhe gesammelten Helvetica-Regesten einsehen lassen. Allen diesen Förderern gilt unser Dank. Wir verwenden im allgemeinen die in HS I/1 benützten Abkürzungen, namentlich: GLA = Generallandesarchiv Karlsruhe. Mit «Freiburg» bezeichnen wir das Erzbischöfliche Ordinariatsarchiv Freiburg i. Br., Abt. Konstanz.

² JOH. FRANZ v. LANDSEE, Enchiridion Helveticum Constantiae Episcopalis,

licher und domkapitularischer weltlicher Beamter verwaltet wurden¹.

Entspricht nun der personelle Einfluß von geborenen Schweizern innerhalb der Bistumsregierung der Bedeutung der schweizerischen Diözesanteile, die auch zum ältesten Bestand von Konstanz gehören? Diese Frage soll hier mit Bezug auf das Domkapitel untersucht werden, allerdings nur nach dem äußeren Merkmal der Zahl.

Die Domkapitel der deutschen Reichskirche vor 1803 waren zwar nicht in gleichem Maße wie die heutigen «Senat und Rat» des Bischofs²; sie führten ein Eigenleben, das von der geistlichen Verwaltung der Diözese fast ganz getrennt war³, und auch im weltlichen Bereich war der Einfluß des Kapitels weit geringer, als die bischöflichen Wahlkapitulationen zunächst vermuten lassen, zumindest in der neueren Zeit. Die Domherren verstanden sich aber wie die Agnaten in einem Fideikommiß als die am Hochstift zunächst Berechtigten und traten vor allem bei der Sedisvakanz hervor. Durch Herkommen und Wiener Konkordat von 1448 war ihr ausschließliches Recht zur Wahl des Bischofs gesichert: auch in Konstanz ging der Bischof mit wenigen Ausnahmen⁴ e gremio hervor: die Zugehörigkeit zum Domkapitel war faktische Wählbarkeitsvoraussetzung⁵.

Im Spätmittelalter nach «Schweizern» in Konstanz zu fragen, hat wenig Sinn. Mit dem Abschluß der eidgenössischen Territorialbildung und der Scheidung vom römisch-deutschen Reich, die sich im Basler Frieden von 1499 trotz allem abzeichnet, wird die Frage aber relevant. Als Epochejahr wählen wir 1526: damals setzte sich in der Stadt Konstanz die Reformation durch und zog das Kapitel nach Überlingen ins Exil. Es erfolgte ein klarer Bruch in der Geschichte dieser Institution, und dieser fällt praktisch zusammen mit der konfessionellen Scheidung innerhalb der Eidgenossenschaft. Für die neuere Geschichte des Bistums bilden ein kirchliches Rekrutierungsfeld nur noch die katholischen Orte

Konstanz 1778. E. ISELE, Die Säkularisation d. Bistums Konstanz ..., Freiburg 1933, 46 ff.

¹ GLA 48/5632, 5633: Akten über die Zivilbesitznahme vom 29. 11. 1802, Beilage E (Verzeichnis d. Beamten).

² c. 391 CIC.

³ Ausgenommen die Kathedrale und inkorporierte Kirchen.

⁴ In neuerer Zeit: der 1538 postulierte Erzbischof von Lund und die Koadjutoren des 18. Jh., Schönborn u. Dalberg. Mark Sittich u. Andreas v. Österreich haben vor ihrer Wahl kurze Zeit dem Kapitel angehört.

⁵ R. REINHARDT, Die Beziehungen von Hochstift u. Diözese Konstanz zu Habsburg-Österreich in d. Neuzeit, Wiesbaden 1966. Diese umfassende Darstellung greift auch das Thema der vorliegenden Untersuchung auf (z. B. p. 75 ff.).

der Eidgenossenschaft und die katholischen oder paritätischen Gebiete der heutigen Kantone Aargau, Thurgau und St. Gallen¹. Die Untersuchung könnte mit dem Jahre 1803 abgeschlossen werden, da der Regensburger Reichsdeputationshauptschluß² die Domkapitel zwar nicht «aufhob», ihnen aber die ökonomische Basis zur Aufnahme neuer Mitglieder entzog: er hob alle hoheitlichen Rechte der Reichskirche auf und enteignete das domkapitularische Vermögen; er beließ lediglich den damaligen Domherren einen persönlichen Anspruch auf lebenslänglichen Unterhalt. Starb also ein Domherr, so wurde nur eine leree, undotierte Stelle frei. Deswegen mußten die Kapitel auf eine Ergänzung verzichten. Nominell kann die Untersuchung also bis 1821 weitergeführt werden, als die Diözese Konstanz mit ihrem Kapitel auch kirchlich aufgehoben worden ist.

Weil die Untersuchung auf den Gebietsumfang der Eidgenossenschaft vor 1798 begrenzt werden muß, sind die Domherren aus dem Fürstbistum Basel und dem österreichischen Fricktal nicht zu berücksichtigen: die Rotberg, Reinach und Münch³.

Wer immer über die Konstanzer Bistumsgeschichte arbeitet, hat sich mit einer schwierigen Quellenlage abzufinden, da die alten Archive seit 1802 mannigfache Aufteilungen und Verluste erlitten haben⁴. Gerade die domkapitularischen Urkunden und Akten der neueren Zeit sind rigoros kassiert worden, so die Provisionsbulle, Expektantenbriefe und Bürgschaften⁵. Die Kapitelsprotokolle von 1526 bis 1799 bilden immerhin eine verlässliche Basis⁶. Da Register fehlen, blieb nichts anderes übrig, als den voluminösen Bestand kurSORisch durchzusehen; die Präsenzlisten der peremptorischen Kapitel dienten als Leit-

¹ Bis 1526 hat Manfred Krebs die Prot. d. Domkap. Konstanz publiziert, in: ZGORh 100–107 (1952–1959). Ein stärkerer Einfluß des 1532 verstorbenen Bischofs Hugo v. Hohenlandenberg, eines gebürtigen Schweizers, auf die Personalverhältnisse nach 1526 läßt sich nicht feststellen.

² bes. §§ 35, 62. Allgemein: K. D. HÖMIG, Der RDHSchl v. 25. Febr. 1803 u. seine Bedeutung f. Staat u. Kirche, Jurist. Studien hg. v. d. rechtswiss. Fak. Tübingen 14, Tübingen 1969.

³ 4 Rotberg, 1 Münch, 1 Reinach, alle im 18. Jh.. Das Gesamtergebnis dieser Untersuchung würde sich nicht ändern, wenn wir diese Domkapitularen einbeziehen wollten.

⁴ R. REINHARDT u. B. OTTNAD, in Archival. Zs. 63 (1967) 71 ff.

⁵ GLA 68/226: Altes Repertorium mit Vermerken (Sign. 149 ff.).

⁶ GLA 61/7239–7297. Um diesen Aufsatz von Anmerkungen zu entlasten, setzen wir im allgemeinen das bloße Tagesdatum in den Text und verweisen so implizite auf den Protokolleintrag dieses Tages.

faden, so daß die Zahl der Domkapitularen wohl vollständig erfaßt werden konnte, nicht jene der Domherren mit erster Posseß und Wartner². Besondere Personallisten boten eine Kontrollmöglichkeit¹. Zu den wichtigsten Streitfällen fanden sich im Archiv des Erzbischöflichen Ordinariats in Freiburg dicke Faszikel³. Wir mußten hingegen davon absehen, die Reichsarchivalien in Wien heranzuziehen.

B. Das Recht der Aufnahme im 16. Jahrhundert

1. Allgemein

Das Domstift Konstanz gehört zur deutschen Reichskirche⁴. Seine Verfassung, sein Aufnahmerecht stimmen in den Grundzügen mit den andern Domstiftern überein, insbesondere jenen der Mainzer Kirchenprovinz und mit den benachbarten Kapiteln von Augsburg⁵, Basel⁶, Speyer und Eichstätt. Klarer Ausdruck dieser Einheit des Aufnahmerechts sind die Kumulationen von Dompfründen und die regelmäßige Korrespondenz in Streitfragen⁷. Dieses Aufnahmerecht beruht auf ein paar Grundsätzen, die dem gemeinen Recht der Kirche teilweise widersprechen, aber durch das Konkordat von 1448, besondere Privilegien und altes Herkommen gedeckt werden. Kanonisten des 18. Jahrhunderts haben in sorgfältiger Synthese dieses «römisch-deutsche Kirchenrecht», wie man es nennen könnte, dargestellt, und da die rechtliche Entwicklung im wesentlichen schon vor der Reformation abgeschlossen war, können diese Arbeiten auch für das 16. Jahrhundert herangezogen

¹ Zu den Begriffen vgl. unten S. 245 ff.

² GLA 61/7244 p. 472; 7245 (Teil I/II); 82/956 u. 1028; 73/VIII, IX, X. Freiburg 117.

³ Den Bestand «Konstanz, acta generalia» (nam. Fasz. 117–161) zitieren wir einfach «Freiburg 117» (z. B.) mit folgender Stückbezeichnung, da die Fasz. nicht foliiert sind.

⁴ H. RAAB, Wiederaufbau u. Verfassung d. Reichskirche, in: Hdb. d. KG, ed. Jedin, 5, 152 ff. mit reichen Literaturangaben.

⁵ A. HÄMMERLE, Die Canoniker d. h. Domstifts Augsburg, Privatdruck 1935.

⁶ Catherine BOSSHART-PFLUGER, Das Basler Domkapitel von 1700–1725, Licentiatsarbeit Freiburg/Schw. 1974 (polykop., von der Autorin freundlich zur Verfügung gestellt).

⁷ Von den Schweizern unserer Liste (Anhang) kumulieren ein Konstanzer Kanonikat mit: Augsburg Nrn. 16, 17, 19, 22, 24; Basel Nrn. 5, 9, 10; Eichstätt Nr. 14; Speyer Nr. 30.

werden¹. Auch das Konstanzer Statutenbuch von 1576 ist nichts anderes als eine leicht systematisierte Sammlung mittelalterlicher Einzelstatute², und später sind nur noch wenige Neuerungen erfolgt. Skizzieren wir hier dieses Aufnahmerecht:

1. Das Konstanzer Domkapitel ist ein «capitulum clausum»³: Die Zahl der Pfründen ist spätestens seit 1350 auf zwanzig begrenzt; die Einkünfte von vier weiteren Pfründen sind dauernd bestimmten Zwecken gewidmet⁴.

2. Zur Aufnahme bedarf es immer einer Wahl, eines auf eine bestimmte Person gerichteten Gnadenaktes. Es gibt in Konstanz keine Familienpfründen. Nach den Concordia Nationis Germanicae teilen sich in dieses Wahlrecht der Heilige Stuhl (bei Vakanzen in den ungeraden Monaten) und das Kapitel⁵. Ein erwählter römischer König hat das Recht der ersten Bitte⁶.

3. Wer von dem je Berechtigten gewählt worden ist, muß die formellen und materiellen Anforderungen der Statuten erfüllen. Diese sind namentlich⁷:

a) eheliche Geburt,

b) katholische Konfession, worüber in neuerer Zeit die professio fidei geleistet wird,

¹ Reichhaltige Sammlungen: ANTON SCHMIDT, Thesaurus juris ecclesiastici potissimum Germanici, 7 voll., Heidelberg 1772–1779. ANDREAS MAYER, Thesaurus novus juris ecclesiastitici potissimum Germaniae seu Codex statutorum ..., 4 voll., Regensburg 1790–1794.

² GLA 5/25. Freiburg Ha 523. Donaueschingen, Hofbibl. Nr. 616.

³ F. A. DÜRR, De capitulis clausis, in: SCHMIDT, a. a. O. 3 p. 122–223; da der Autor die Konstanzer Statuten nicht einsehen konnte, nimmt er irrtümlich an, Konstanz sei im Gegensatz zu Mainz, Speyer etc. nicht geschlossen gewesen (p. 124, 190 ff.).

⁴ REC 1 Nrn. 1708, 1888, 2425.

⁵ F. KEINEMANN, Das Domkap. zu Münster im 18. Jh., Gesch. Arbeiten zur westfäl. Landesforsch. 11, Münster i. W. 1967. Diese Darstellung behandelt einen großen Teil der einschlägigen Fragen und bietet viel Literatur.

⁶ H. E. FEINE, Papst, Erste Bitten ..., in: ZRG Kan. 51 (1931) 1 ff. R. REINHARDT, Der Kampf d. röm. Kurie gegen d. nicht-königl. Ersten Bitten ..., ib. 86 (1969) 282 f.

⁷ Freiburg 121, 158: Zusammenstellung der sog. praestanda (18. Jh.). – Über das wichtigste Erfordernis: unten S. 247.

- c) erste Tonsur, ein schon damals rechtlich nicht weiter bindender Akt der Hingabe an den geistlichen Stand,
- d) «Teutschheit», insbesondere Herkunft aus der Mainzer Kirchenprovinz, wobei es auf das elterliche Domizil zur Zeit der Geburt ankommt¹ und eine absentia Ecclesiae causa kein Hindernis bildet²; Deutschschweizer aus den Diözesen Basel und Lausanne werden also ausgeschlossen³,
- e) kein Vorfahre darf je einen Konstanzer Domherrn an Leib oder Gut geschädigt haben⁴,
- f) der Bewerber hat bestimmte Taxen zu erlegen, Bürgen zu stellen und die Statuten zu beschwören; dazu gehört der Eid, daß er seine Pfründe nicht auf simonistische Weise erworben und etwa mit einer Pension zu Gunsten des Vorgängers belastet habe⁵.

4. Das Kapitel übt sein Wahlrecht nicht erst aus, wenn eine wirkliche Vakanz eingetreten ist; es gewährt vielmehr Anwartschaften, Expektanzen. Die Zahl dieser canonici supernumerarii ist in Konstanz seit dem 16. Jahrhundert auf vier beschränkt⁶. Nach Anciennität rücken die Expektanten auf eine zu Gunsten des Kapitels frei werdende Pfründe nach; sie haben ein *jus ad rem*, das ihnen nur genommen wird, wenn sie im Zeitpunkt des Nachrückens die statutarischen Bedingungen nicht mehr erfüllen. Die in der Reichskirche allgemein üblichen Expektanzen widersprechen dem kanonischen Grundsatz, daß niemandem ein *beneficium* in der Weise zukommen soll, daß er auf den Tod seines Vorgängers hoffen muß, und daß Kinder, die zum kirchlichen Dienst nicht taugen, keine Pfründe erhalten sollen⁷. Das Tridentinum hat zwar die nichtpäpstlichen Expektanzen neuerdings verworfen⁸, aber in Konstanz beschloß man, stillschweigend am unkanonischen Her-

¹ So i. S. Rudolf v. Pollweyl, Prot. 20. Sept. 1574.

² Umstritten bei der Aufnahme Pfyffers (Anhang Nr. 20).

³ Dieser Punkt ist näher zu untersuchen, doch haben sich seit der Reformation viele Basler Ministerialen in Oberbaden niedergelassen, also in der Diözese Konstanz, so die Rotberg.

⁴ Statut von 1326, REC 2 Nr. 4088; 3 Nr. 9413. Prot. 10. Jan. 1759.

⁵ REC 3 Nr. 9207.

⁶ REC 4 Nr. 10 576. Prot. 14. Juni 1581.

⁷ Corpus iur. can. c. 35 X 3,5; c. 2 X 3,8; c. 2 VI 3,7. WOLFGANG SCHMITT, De eo quod circa expectativas ..., in: MAYER, a. a. O. 1 p. 249.

⁸ Trid. sess. 23 de ref. c. 4, 6.

kommen festzuhalten¹. Erst unter dem Einfluß der Aufklärung und betrüblicher Erfahrungen hat das Kapitel am 8. Januar 1791 die Expektanzen abgeschafft.

Die Expektanten sind in aller Regel Kinder, häufig achtjährige Buben, die von ihrem Vater und weiteren «Freunden» dem Kapitel vorgestellt werden, damit sich dieses davon überzeugen kann, daß sie keine körperlichen Mängel haben. Ist der Nachweis geleistet, daß die vorgenannten statutarischen Anforderungen erfüllt sind, so erteilt das Kapitel den Expektantenbrief². Der Expektant bezieht keinerlei Einkünfte, es sei denn ein Studienstipendium; er wohnt bei seinen Eltern, besucht vielleicht ein Gymnasium oder dient in einer fürstlichen Pageerie³. Verhältnismäßig viele von diesen canonici in pulveribus sterben an Kinderkrankheiten oder Unfällen oder sie «incliniren mehr nach dem weltlichen stand» und verzichten auf ihre Anwartschaft, ehe sie an der Reihe sind. Hat dann der Vater einen andern Sohn, der «einen sondern lust zum geistlichen stand» bezeugt, so ist das Kapitel meist bereit, diesem die Gunst einer Versorgung zuzuwenden.

5. Tritt eine wirkliche Vakanz auf einer der zwanzig Pfründen ein, dann erhält, je nach Monat, der päpstliche Provisus oder der älteste Expektant die erste Posseß und den Platz im Chorstuhl, wenn er den vollen Nachweis für die statutarischen Anforderungen leistet. Der canonicus primae possessionis – so der terminus technicus im 18. Jahrhundert⁴ – hat aber während bestimmter Zeit, der Karenz⁵, noch keine Einkünfte; das Einkommen seiner Pfrund geht vielmehr teils an die Erben des Vorgängers, teils an die Domfabrik, teils an die Kapitelskasse. In Konstanz dauerte die Karenz seit 1294 zwei Jahre und einen Monat⁶. Wegen der Verluste im Dreißigjährigen Krieg verlängerte das Kapitel am 13. Februar 1634 die Karenz um ein Jahr, schon am 15. März 1658 um weitere zwei Jahre⁷. Bei diesen fünf Jahren und

¹ Prot. 17. Aug. 1602; 26. Sept. 1603.

² Freiburg 121: Muster. Die Expektanten werden in ein Wartbuch oder eine Liste eingetragen: GLA 82/967.

³ Prot. 22. Dez. 1601: Hans Dieter v. Hallwyl ist «etlich zeit bei Ir f. Gn. gewesen».

⁴ Wir brauchen den Ausdruck «Domherr», der allerdings auch als Oberbegriff die Kapitularen einschließen kann.

⁵ F. A. DÜRR, De annis carentiae, in: SCHMIDT, a. a. O. 6 p. 204.

⁶ REC 2 Nrn. 2922, 4706; 3 Nr. 10 576.

⁷ GLA 5/25.

einem Monat ist es bis zum Ende geblieben. Nicht selten verzichtet ein Domherr, den in diesem Stadium meist keine höhere Weihe bindet, jetzt noch auf Pfründe und geistlichen Stand, mit Vorliebe zu Gunsten eines Bruders¹.

6. Nach Verfluß der Karenz erteilt das Kapitel dem Domherrn die zweite Posseß. Erst jetzt erhält er Sitz und Stimme im Kapitel, ist ein Domkapitular mit vollen Rechten². Er bezieht sein Pfrundeinkommen, dessen Höhe allerdings davon abhängt, wie lange der Domherr jedes Jahr an der Kathedrale residiert und am Chorgebet teilnimmt. Im Zeitpunkt der zweiten Posseß muß der Domherr das vierundzwanzigste Jahr vollendet und die Subdiakonatsweihe empfangen haben³. Für zwei bestimmte Pfründen wird seit 1324 die Priesterweihe gefordert⁴; im 18. Jahrhundert wird diese allgemein üblich.

Diese langwierige Aufnahmeprozedur hat, auch ohne Pfründenstreitigkeiten, zwangsläufig zur Folge, daß die Zahl der Domkapitularen immer deutlich unter zwanzig liegt. Am ordentlichen Wochenkapitel nehmen meist nur acht bis zehn Domherren teil, denn einzelne Kapitulare werden noch durch Krankheit, Dienstreisen etc. abgehalten.

2. *Das Erfordernis adligen Herkommens*⁵

Man kann sich leicht vergegenwärtigen, daß das geschilderte Aufnahmeverfahren nur wenig Garantien dafür gibt, daß ein Domkapitular dem Bistum und der Kirche im allgemeinen nützliche Dienste leisten wird, da nach einer echten persönlichen Qualifikation, nach «berufsmäßiger Wissenschaft und sittlichem Charakter» nicht gefragt wird⁶. Ein Subdiakon braucht nur die Liturgie zu kennen und eine theologische

¹ Untern den Schweizern sind es vier, Anhang Nrn. 18, 21, 23, 30. Die ersten zwei wählen die kontroverse Form der resignatio libera in manus capituli, die andern beiden die kanonische der resignatio in curia. GEORG CHRISTOPH NELLER, De statu resignationum ad favorem apud Germanos, in: SCHMIDT, a. a. O. 6 p. 280–327.

² REC 1 Nr. 1776.

³ Bulla Piana vom 22. Juni 1563, GLA 5/25.

⁴ REC 2 Nrn. 4000, 5974.

⁵ L. SANTIFALLER, Zur Gesch. d. ottonisch-salischen Reichskirchensystems, SB. Österr. Ak. Wiss., phil.-hist. 229, 1, 2. Aufl., Wien 1964, gibt in Exkurs VII eine sehr praktische Übersicht über die Verhältnisse aller Domkapitel und den Forschungsstand.

⁶ GLA 61/7297 p. 343.

Grundausbildung zu haben – mehr wird aber im geistlichen Bereich vom durchschnittlichen Domherrn nicht verlangt als die Teilnahme am Chordienst in der Kathedrale, denn die geistliche Diözesanregierung liegt beim Bischof und dessen Mitarbeitern, insbesondere dem Weihbischof¹ und dem Generalvikar.

Die Funktion der Domkapitel der Reichskirche liegt denn auch auf einem andern Feld. Die Reichsbistümer waren Gliedstaaten des römisch-deutschen Reiches, die Bischöfe Reichsfürsten. Die Kapitularen unterstützten und kontrollierten einerseits den Bischof in der weltlichen Regierung des Hochstifts, die sie bei einer Sedisvakanz ganz übernahmen, anderseits verwalteten sie die eigenen, umfangreichen Besitzungen. Dazu bedurften sie politischer und administrativer Kenntnisse und Beziehungen, und gerade über letztere verfügte die Mehrzahl der Domherren, denn sie gehörten der führenden sozialen Schicht an, dem Adel, und ihre Väter, Brüder und Neffen waren Grundherren und Obergögte, fürstliche Räte und Offiziere. Die weltlichen Herren hatten ihrerseits das größte Interesse daran, daß Angehörige in den Domstiftern saßen: einmal war das eine gute Versorgung für jüngere Söhne, zum andern eröffneten die Reichsbistümer als geistliche Wahlstaaten gerade dem nichfürstlichen Adel die Aussicht, mit einzelnen Vertretern, den Bischöfen, zum Reichsfürstenstand aufzusteigen, und ein Fürstbischof konnte wiederum seine Verwandten durch die Verleihung von Ämtern und Lehen fördern².

Die Reichskirche war also eine Adelskirche, seit jeher, wie die grundlegenden Arbeiten Aloys Schultes³ gezeigt haben, und sie ist es bis zu ihrem Ende geblieben. Dafür sorgte die tatsächlich wichtigste Aufnahmebestimmung: ein Bewerber mußte seinen adligen Stand nachweisen. Die Statuten ordneten dieses Erfordernis am einläßlichsten, und in diesem Punkte ist die Rechtsentwicklung nicht zur Ruhe gekommen. Solange in den soziopolitischen Verhältnissen des Reiches der Adel unangefochtene Führungsschicht war, solange der Geburtsstand der nobiles, die selbstverständliche Spitze bildete, bedurfte es wohl keiner besonderen

¹ In Konstanz sind die Weihbischöfe der neueren Zeit immer Domherren, darunter auch adlige; die Domfründe bietet den Lebensunterhalt.

² M. DOMARUS, Der Reichsadel in d. geistl. Fürstentümern, in: Schr. zur Problematik deutscher Führungsschichten in d. Neuzeit 2, Darmstadt 1965, 147–171.

³ Der Adel u. d. deutsche Kirche im MA, Kirchenrechtl. Abh. 63/64, Stuttgart 1922. – Überblick über den Stand der rechtsgesch. Forschung: H. CONRAD, Deutsche Rechtsgeschichte, 1, 2. Aufl. 1962, 296 f., 2, 1966, 208 ff.

Absicherung, und es konnten auch Ausnahmen hingenommen werden. Sobald aber neue Schichten mit Erfolg nach oben drängten, suchte der Adel seine Position zu untermauern. Im 12. und 13. Jahrhundert, als diese Entwicklung einsetzte, war aber neben den zahlenmäßig schon stark reduzierten nobiles, dem eigentlichen Adel, die Schicht der Ministerialen schon so stark geworden, daß ihr der Zugang zu den Pfründen der Reichskirche nicht mehr verwehrt werden konnte. Diese ursprünglich meist unfreien Dienstleute der Dynasten erlangten Zutritt zu allen Domstiftern des Reiches mit Ausnahme von Straßburg und Köln. Als ein neuer «Quasi-Geburtsstand», den man später niedern Adel nennen wird, schließen sie sich in den Domstiftern und Ritterorden ab gegen die Bürger der Reichsstädte und die seit Karl IV. immer zahlreicheren Briefadligen, erst recht gegen tiefere Schichten. Eine solche Exklusivität widerspricht zwar dem gemeinen Kirchenrecht, das gerade in einem Straßburger Streitfall festgelegt hat:

Non generis sed virtutum nobilitas vitaeque honestas Deo gratum faciunt (Corpus iur. can. c. 37 X 3,5).

Schließlich muß der Heilige Stuhl die Sonderentwicklung in der Reichskirche als Privileg anerkennen, am eindeutigsten Alexander VI. in der Bulle «Ecclesiarum quarumlibet»: in die Domkapitel der Mainzer Kirchenprovinz sind nur Adlige von bestimmter Qualität oder Doctores aufzunehmen¹.

Den Graduierten stand aber, da die Statuten der einzelnen Kapitel vorgehen, nur eine kleine Zahl sog. gemeinständischer Domstifter offen, zu denen allerdings Konstanz, Basel und Augsburg gehören. Da unter den Schweizern in Konstanz nur zwei Doctores² figurieren, verzichten wir hier auf eine Behandlung der einschlägigen Fragen³.

In Konstanz setzt ein Statut von 1432⁴, bestätigt von Eugen IV., ein voll ausgebildetes Adelsprivileg: Nur, wer «de nobili aut militari genere seu honestis parentibus⁵» abstammt, hat Zutritt. Das «aut»

¹ Teildruck bei Santifaller, a. a. O. 135. GLA 5/24 (cop. vidim.). – In Konstanz ist diese Bulle nicht direkt angewendet worden.

² Anhang Nrn. 5, 15. Vgl. unten S. 254 (Beroldingen).

³ K. HOLL, Fürstbf. Jakob Fugger von Konstanz ..., Studien aus d. Coll. Sapientiae zu Freiburg, 1, Freiburg i. Br. 1898 (Nobilistenstreit von 1606). F. ELSENER, Doctor in decretis per saltum et bullam, in: Festgabe Paul Staerkle, St. Galler Kultur u. Gesch. 2, St. Gallen 1972, 83 ff.

⁴ REC 3 Nrn. 9468, 9511. Druck in: ZGORh 50 (1896) 649.

⁵ Diese «parentes honesti» werden auf die Graduierten bezogen.

zeigt, daß die damals historisch werdende Unterscheidung zwischen den nobiles (Edelfreien) und den milites (Rittern)¹ noch erkannt wird: der nichtfürstliche Uradel ist mit den meist mit der – ursprünglich nur persönlichen – Ritterwürde ausgezeichneten Ministerialen nicht in einem einheitlichen «Adelsstand» verschmolzen. Diese Unterscheidung entfällt in der nächsten einschlägigen Bulle «Exposit nobis» vom 20. April 1560, mit der Pius IV. ein neues Statut bestätigt:

«ut deinceps nullus ... in canonicum reciperetur nisi de antiqua nobilitate et militari genere legitimisque parentibus ... procreatus et pro tali habitus et probatus esset»².

Die Bulla Piana hat hinfert die Grundlage des Adelsprivilegs gebildet. Das «et» drückt die Standesverhältnisse des 16. Jahrhunderts gut aus. Die kleine Zahl der alten nobiles, die nicht durch den Erwerb einer Landesherrschaft fürstlichen Rang gewonnen hatte, bildet zusammen mit dem alten «niedern Adel» den Stand des «alten und ritterbürtigen, Adels», der «antiqui nec non militaris generis nobiles», wie das Kapitel 1583 denselben Sachverhalt umschreiben wird. Wichtiger als diese mehr terminologische Frage ist aber, daß das Statut in allgemeiner Wendung fordert, der Bewerber müsse als adlig in diesem Sinne gelten und habe das zu beweisen. Die Adelsprobe war damit positiv verankert.

Zur Entstehung dieses Statuts enthält das Protokoll vom 28. August 1557 einen hochinteressanten Eintrag³. Das Kapitel hatte im Text ausdrücklich sagen wollen, die Adelsprobe sei durch den Nachweis von vier adligen Ahnen (Großeltern) zu leisten. Bischof Christoph Metzler riet aber davon ab und empfahl eine allgemeine Formulierung, die dann akzeptiert worden ist. Seine Gründe waren folgende:

«Ir fürstlichen Gnaden haben ... allen sachen mit allem fleiß und ernst nachgedacht und erwegen und khöndten nochmalen gar nit radten, das die prob gesetzt werde, dieweil diser zeyt hin und wider vil ander behyradtungen dann etwa vor ziten bescheen, das also nit wol möglich die prob ze erhalten, so syen die sachen auff der Aidgnossen boden ouch dermaßen, wie man wol wüsse, geschaffen, und namlichen einer⁴ vorhanden, der gleichwol nitt von söllichem adell geborn, und aber das zu besorgen sye, wo man ime nitt will-

¹ Zu den interferenten Wortfeldern von miles/ritter: H. G. REUTER, Die Lehre vom Ritterstand, Diss. phil. Marburg 1971.

² GLA 5/25.

³ GLA 61/7244 p. 52, 54.

⁴ Gemeint ist vielleicht Blarer (Anhang Nr. 9).

farne, es werde dem stift damitt vil zeschaffen werden, derhalben so sye ir fürstlichen Gnaden rhadt und gut andencken, ain capitel ließ das conceptt, wie Ir fürstlichen Gnaden dasselb gestellt, allso bleiben, dann es sye dermaßen gemacht, daß ein capitel allwegen seine handt offen behalten und, nachdem die person sye, ettwas vor oder nachgeben oder auch zuzeiten söllichs in kraft dis statuts abschlafen möge».

Intern wird also klar gesagt, daß eine Adelsprobe für Bewerber aus der Eidgenossenschaft besonders heikel sei. Deshalb wählt man eine elastische Formulierung: die Orte, von denen man vielfach abhängt, werden nicht vor den Kopf gestoßen, und das Kapitel behält einen Ermessensspielraum.

Es dauert aber nicht lange, ehe die Adelsprobe in der herkömmlichen Form der Viererprobe statutarisch fixiert wird, damit es über die «certa norma nobilitatis» zu keinem Streit komme. Dieser Nachtrag vom 12. August 1583¹ fordert, daß zwei adlige Zeugen, die sog. Juranten², folgenden körperlichen Eid leisten:

«Wir N. und N. schwören, daß wir anderst nit wüssen noch glouben, dan diser N. sey von seinem vatter N. und von seiner mutter N., ain geborner von N., und von seinen vier ahnen, als namlich von seinem anherrn vatters halben N. und desselbigen hausfrouwen N., mer von seinem anherrn mutter halben von N. und desselben hausfrouwen von N. von rittermessigem gutem edlem geschlecht, ehehelichen mit ainandern wonend und im ehelichen stand erworben und geboren, würdet auch von uns und von meniglichem darfür und dergestalt gehalten, und wir nie anderst gehört noch vernomen haben, als uns Gott helf und seine Hailigen.»

Dieser Akt der Eidesleistung findet entweder bei der Verleihung der Expektanz oder – bei kaiserlichen Precistae und päpstlichen Provisi – der ersten Posseß statt und heißt Aufschwörung. Er wird genau protokolliert³, und die Wappen der Ahnen werden in ein Buch eingetragen. Solche Aufschwörbücher sind in Konstanz zwei erhalten⁴, deren älteres

¹ GLA 5/25 p. 310.

² Da von den Juranten die gleiche Adelsqualität wie von den Bewerbern um ein Kanonikat verlangt wird, werden auch Adelige als Juranten aufgeschworen, so 1736 der Schweizer Franz Benedikt Christoph Giel v. Gielsberg, GLA 73/VIII f. 98.

³ Adelsproben und somit Aufschwörungen sind in Konstanz wohl seit langem üblich gewesen, aber die Überlieferung aus früherer Zeit ist weniger deutlich. Aus den Jahren vor 1583: Prot. 1. Dez. 1563; 8. Okt. 1571; 31. Jan. 1573.

⁴ GLA 73/VIII, IX, X (der Registerband geht bis 1493 zurück).

Proben von etwa 1600 bis 1754 enthält. Der Band, erst nachträglich zusammengestellt¹, ist eine Sammlung der originalen, von den Bewerbern eingereichten, auf Pergament gemalten «Stammbäume», wie die Quellen stets sagen, obwohl es sich nach genealogischer Terminologie um Ahnentafeln handelt. Auf frühen Blättern stehen manchmal nur die vier, eher unbeholfen gemalten Wappen der Großeltern², in der Regel werden aber die Personennamen dazugeschrieben, und die Technik der von berufsmäßigen Wappenmalern gelieferten schemata genealogica erreicht allmählich einen hohen Stand³. Einzelne Bewerber offerieren mehr als die Statuten verlangen: 1615 legt Reichserbtruchseß Johann von Waldburg, der nachmalige Bischof, eine Sechzehnerprobe, also eine Ahnentafel bis und mit den Ururgroßeltern⁴. Achterproben (Urgroßeltern) sind bald häufig⁵, doch kommen auch Viererproben bis 1735 vor; von 1744 an – neues Statut – gibt es nur noch Sechzehnerproben. Dieses Buch illustriert also, im eigentlichen und übertragenen Sinne, die Entwicklung des Konstanzer Aufnahmerechts, der wir uns nun zuwenden.

II. DIE AUFNAHME VON SCHWEIZERN UND DIE WEITERBILDUNG DER STATUTEN⁶

A. Im 16. Jahrhundert

Bei den Domherren aus der Schweiz hat es nach 1526, soweit wir feststellen konnten, keine Aufnahmeschwierigkeiten gegeben. Solche waren auch nicht zu erwarten, denn alle acht «tamquam nobiles» aufgenommenen Domherren gehören Geschlechtern an, die notorisch aus der alten Ministerialität oder doch dem mit dieser verschmolzenen alten Patriziat stammen. Mehrere sind Söhne bewährter Obervögte des Bischofs; bei Johann Georg v. Hallwyl, dem späteren Bischof, gedenkt

¹ Eine kodikologische Untersuchung sei Spezialisten überlassen.

² Sehr einfach die Blätter für die Schweizer Nrn. 12, 18, 20 (Anhang).

³ GEORG ESTOR, Practische Anleitung zur Anenprobe so bei den Teutschen Erz- und Hochstiften, Ritterorden und Ganerbschaften gewöhnlich, Marburg 1750.

⁴ GLA 73/VIII f. 16.

⁵ Von den Schweizern (Anhang) die Nrn. 13, 14, 16 schon vor der Declaratio von 1669.

⁶ Der Anhang (unten S. 291) bildet eine notwendige Ergänzung dieses Kapitels. Alle Daten über die Aufnahme der 33 Schweizer sind dort festgehalten, ebenso die Literatur zu den einzelnen Geschlechtern.

das Kapitel «seiner vorältern dem stift Costantz trewer erzaigter diensten». Hertensteins Vater wird gar als «generosus dominus baro de Hertenstein» tituliert, zu Unrecht zwar, denn zu den alten, edelfreien «barones» gehören diese Dienstleute der Habsburger nicht, aber die Reverenz zeigt, wie sehr die Herren von Buonas akzeptiert waren. Bei der Aufschwörung des Hans Georg Segesser¹, des Sohns des Edelvosten Albert, Landvogts zu Rotenburg, und der Katharina v. Hinwyl, bezeugen die Juranten, Albrecht v. Landenberg zu Herdern und Walter v. Hallwyl zu Salenstein und Blidegg, also thurgauische Gerichtsherren, die Segesser seien «bei ihnen allwegen für guote vom adel gehalten» worden. Schließlich sind die Segesser seit dem 16. Jahrhundert Erbschenken des Hochstifts Konstanz, so daß für kritische Bemerkungen über «schweizerischen Adel» kein Anlaß war.

B. Im 17. Jahrhundert

1. Allgemein

Unter den dreizehn im 17. Jahrhundert aufgenommenen Domherren treffen wir wieder die Hallwyl und Segesser mit vier und drei Vertretern, denen sich ein Breitenlandenberg und ein Brümsi als weitere Glieder der alten Ministerialität selbstverständlich anschließen. Gegen die väterliche Großmutter des Kaspar Jakob Segesser, die Ursula Murer v. Istein, werden zwar zunächst Bedenken vorgebracht, aber diese werden durch mündlichen und schriftlichen Bericht bis aufs Jahr 1405 zurück ausgeräumt, und dergleichen Kritik hat sich auch Hieronymus Fugger am 2. August 1605 gefallen lassen müssen: seine mütterlichen Ahnen seien bloß patrizischer, nicht ritteradliger Herkunft. Ein Hallwyl² freilich, Neffe des Bischofs, hat 1602 die Adelsprobe wegen seiner mütter-

¹ GHS 3 s. v. Segesser Nr. 73. Auf Fürsprache des Luzerner Rats wird Hans Georg 2. Mai 1582 als Expektant aufgeschworen und stirbt als solcher 1588. GLA 67/542 f. 172; 82/1028. – Zum Erbschenkenamt: eine umfassende Untersuchung der für den Bereich der Schweiz relevanten Erbhofämter (Basel, Chur, Konstanz, St. Gallen und weltliche Fürsten) wäre eine der Voraussetzungen für eine Geschichte von Recht und Soziologie der Führungsschichten in Spätmittelalter und früher Neuzeit.

² Identität unklar, vielleicht Hans Dieter, Sohn des Wolf Dietrich. Prot. 22. Dez. 1601; 6. März, 7. Juni 1602; 2. Aug. 1605. GLA 123/12: Brief v. 4. Mai 1610 an Hegauer Ritterschaft.

lichen Großmutter Barbara Schindelin v. Unterreitenau nicht leisten können: deren Geschlecht sei nur *ratione bonorum*, wegen des Besitzes ritterlicher Güter, im Ritterkreis, nicht *ratione nobilitatis*, auf Grund angeborenen Adels. Auch diese Kritik, die wiederum ein oberbadisches Geschlecht betrifft, nicht den schweizerischen Mannesstamm, bleibt im Rahmen des Üblichen. Die Domherren wachten eben eifersüchtig über den Statuten, nicht zuletzt deshalb, weil sie immer versuchten, eigene Verwandte ins Kapitel zu bringen.

Diesen im ganzen problemlosen Fällen stehen fünf andere gegenüber, darunter zwei heiß umstrittene. Gerade diese fünf Bewerber stammen aus den regierenden Orten der katholischen Innerschweiz, aus Uri, Luzern und Schwyz, und sie gehören einflußreichen Häuptergeschlechtern, resp. einer Patrizierfamilie an, denen schon im 16. Jahrhundert die größere politische Bedeutung für die Eidgenossenschaft zukam als den Adligen, die wir bisher im Kapitel angetroffen haben, hingegen steht eindeutig fest, daß sie nicht zum alten Ministerialadel gehören. Hier muß es sich also erweisen, wie sich die in Konstanz verpründeten Geschlechter, der Stiftsadel, zur nunmehr führenden Schicht in der Schweiz stellt.

2. Dr. Beroldingen und die Söhne des Obersten Zwyer

Am 1. März 1632 erscheint Laurenz v. Beroldingen vor dem Kapitel und begehrt die erste Posseß einer ledigen Pfrund; er weist eine Provisionsbulle Urbans VIII. vor, ebenso Zeugnisse über eheliche Geburt, erste Tonsur, seine theses und das Diplom eines Doctor juris utriusque. Man stellt fest, daß die Unterlagen in Ordnung sind, daß aber der Bewerber nur den Nachweis eines mehr als vierjährigen theologischen Studiums leiste, nicht den eines juristischen, in welchem Fache er doch seinen Grad erlangt hatte. Beroldingen muß zugeben, er habe die Jurisprudenz nur drei Jahre lang in Bologna studiert, während die Statuten von 1560 fünf Studienjahre von den Juristen fordern. Das Kapitel hätte also Beroldingen abweisen müssen, doch wollte es den «*disgustus der Herren Eidgenossen*», die ihrem Landeskind in Rom die Provision verschafft hatten, vermeiden, weil es fürchtete, diese könnten die domkapitularischen Gefälle in der Schweiz sperren. Beroldingen hatte übri- dies das übliche Essen für das Kapitel schon bestellt und wäre also durch eine Verschiebung der ersten Posseß bloßgestellt worden. Das

Kapitel kommt ihm entgegen: er erhält die Posseß mit der Auflage, binnen sechs Wochen den theologischen Grad zu erwerben, für den er den Studiennachweis geleistet hatte. Beroldingen erklärt, er werde in wenigen Tagen mit dem nach Mailand berufenen Obersten v. Beroldingen verreisen und in Pavia «in theologia graduiren». Der Bewerber hatte sich auch erbosten, die Adelsprobe zu leisten, doch war das Kapitel darauf nicht eingegangen «ine rwegung es mit der adenlichen prob in der Eidgnoßschaft ain andere beschaffenheit als im Reich habe», und es daher «den statutis minder praejudicirlich» sei, wenn man beim Doktorat weniger streng sei. Dabei ist es geblieben, als Beroldingen 1634 nach Ablauf der Karenz die zweite Posseß erlangt hat: Das Kapitel überzeugt sich, daß er den theologischen Grad besitzt, und gibt die ebenfalls vorgelegten Adelszeugnisse zurück, ohne sich auf die später kontroverse Frage einzulassen, ob ein «schriftlicher schein und gezeug der herren und oberen zue Uhri» als Beweismittel tauge.

Der Fall enthält in nuce die fortan uns beschäftigende Problemlage: Schweizer erlangen in Rom dank ihrer guten Beziehungen eine Provision, haben aber keine ordentlichen Studien absolviert, so daß sich die heikle Frage stellt, was es mit dem Schweizer Adel auf sich habe. Nach der Maxime von 1557 sucht das Kapitel fallweise einen Ausweg, und 1632, im Jahre der schwedischen Siege in Deutschland, gebot die Klugheit, den Eidgenossen gefällig zu sein, denn aus deren Hoheitsgebiet flossen dem Kapitel die einzigen noch sicheren Einkünfte zu.

Aus ähnlichen Rücksichten, die durch die Person des Bewerbers noch verstärkt wurden, erklärt sich wohl die Haltung des Kapitels gegenüber den beiden Söhnen des kaiserlichen Obersten Sebastian Peregrin Zwyer v. Evibach aus Uri, eines der bedeutendsten Führer der katholischen Stände¹. Als Dank für seine Dienste – Zwyer hatte 1634 entscheidend zum kaiserlichen Sieg bei Nördlingen beigetragen – erteilte Ferdinand III. dem ältesten Sohne Franz Ernst eine erste Bitte auf ein Konstanzer Kanonikat. Wie das Kapitel die vom Vater des jugendlichen Bewerbers «eingeschickten anaten» prüft, will es zwar nichts gegen die väterlichen Großeltern, Andreas Zwyer und Helena v. Beroldingen, einwenden, aber bei den mütterlichen Großeltern, Hans Peter Roll aus Uri und

¹ K. C. AMREIN, S. P. Zwyer, St. Gallen 1880. F. GALLATI, Die Eidgenossenschaft u. d. Kaiserhof zur Zeit Ferd. II u. III., 1629–1657, Zürich 1932, passim. – Zwyer hat auch versucht, das urnerische Urserental von der Diözese Chur zu lösen und Konstanz zuzuteilen: I. MÜLLER, in: Festgabe Eduard Wymann, Altdorf 1944, 92 ff.

Katharina Schmid «v. Altdorf», weckt zumindest der Roll Bedenken, denn wegen eines Hans Ludwig Roll ist es im Johanniterorden vor einigen Jahren zu einem bekannten Aufnahmestreit gekommen¹. Es gelingt dem Obersten aber, die Bedenken zu beschwichtigen, vor allem weil er sich förmlich verpflichtet, allfällige spätere Einwendungen zu «remedieren». Das Kapitel ersucht den Obersten auch, er möge, gewissermaßen als Gegenleistung, bei den katholischen Orten für die Rechte des Domkapitels im Chorherrenstift Bischofszell eintreten².

Die «besonderliche achtung vor Herrn Obrist» veranlaßt das Kapitel, das Kanonikat dessen jüngerem Sohn zu übertragen, nachdem der ältere darauf verzichtet hatte, obwohl man 1652 neuerdings bemerkt, es seien «dessen agnaten herkommen und bewandtnus nit eigentlich bekhandt». Es blieb aber unvergessen, daß man ein Auge zingedrückt hatte: 1663 attestierte das Kapitel dem jüngeren Zwyer zu Handen des Ordens von Calatrava, er sei «tamquam persona nobilis» aufgenommen worden, wies aber auf «den geschehen reservat» hin, und ebenso erklärte es 1676 dem Freisinger Kapitel, es wisse nicht, «wie edel» die Roll und Schmid seien, da Zwyer nur mit «gewissem reservat» aufgenommen worden sei³.

3. Die Causa Pfyfferiana

Am 21. November 1661 erscheint Karl Anton Pfyffer, ein Nachkomme des «Schweizerkönigs», vor dem Konstanzer Kapitel, legt die Provisionsbulle vor und begeht die erste Posseß des Kanonikats des am 12. September, im Papstmonat, verstorbenen Reichserbtruchsessen Jakob Karl Grafen Waldburg-Wolfegg; auf die entsprechende Frage erklärt er, er wolle «tamquam nobilis aufkkommen», und nennt als seine vier Ahnen Jakob Pfyffer und Sibylla Göldlin v. Tiefenau auf Vaterseite und Hug Dietrich v. Greith und Maria Apollonia v. Altendorf auf Mutterseite. Was die Pfyffer belange, wolle er weitere Zeugnisse bei-

¹ H. SEITZ, Die Aufnahme d. Schweizer in d. Johanniterorden, in: AHS 1914, 6 ff., bes. 65. Entgegen der Darstellung Zwyers in Konstanz hat der Streit um Roll bis zu dessen Tod gedauert.

² Auf Grund eines päpstlichen Privilegs von 1617 haben die katholischen Orte das Domstift Konstanz fast ganz aus seinen Rechten in Bischofszell verdrängt. HS, Band Kollegiatstifte (in Vorbereitung).

³ Prot. 27. Aug. 1663. Freiburg 121, Brief v. 8. Dez. 1676 mit Beilagen. Ende des 17. Jh. ist den Zwyer aber das Konstanzer Erbtruchsessenamt verliehen worden.

bringen, weise aber jetzt schon darauf hin, daß sein Großvater Ludwig vom französischen König auf offenem Felde zum Ritter geschlagen worden sei und die Ritterwürde auch am Reichstag zu Augsburg vom Kaiser Maximilian II. empfangen habe. Die andern drei Geschlechter seien notorisch stift- und rittermäßig. Juranten für seine Aufschwörung seien Joseph Amrhyn aus Luzern, derzeit Landvogt im Thurgau, und der Frauenfelder Landschreiber Reding.

Das Kapitel, einige Tage zuvor durch den in Konstanz ansäßigen Apotheker Moriz Pfyffer, einen Vetter des Bewerbers, informiert, behandelt die Angelegenheit von Anfang an dilatorisch, nur bittet es Pfyffer sogleich, er möge zwei andere Juranten aus bekannten adligen Geschlechtern wählen. Der Fall konfrontiert das Kapitel wie keiner zuvor mit dem spezifischen Aufnahmeproblem der Eidgenossen. Bischof Franz Johann von Konstanz aus dem Geschlecht der Vögte von Altensummerau und Praßberg läßt das Kapitel zum «aufsehen» mahnen: Lasse man Pfyffer durch, dann würden die Schweizer in Rom eine Provision um die andere ausbringen, und das Domstift wäre bald mit Eidgenossen «übersetzt» zum Schaden des Reichsadels. Die Ritterwürde des Großvaters könne dem Bewerber nicht helfen, gebe es doch in der Familie allerlei gemeine Handwerksleute, wie eben den genannten Apotheker, und es seien in ihr auch «sehr schlechte Heiraten» gemacht worden, so daß man Pfyffer mit gutem Grund «absolute» abweisen könne¹.

Inzwischen hatte Pfyffer zwei neue Juranten bezeichnet, Hans Melchior Truchseß von Rheinfelden und Hans Hartmann v. Hertenstein, gegen die man füglich nichts mehr einwenden konnte. Am 10. Januar 1662 beriet das Kapitel über sein weiteres Vorgehen; Celsissimus nahm ungewöhnlicher Weise an der Sitzung teil. Den neuen Juranten wurde ein Auszug aus den Statuten zugestellt mit dem Hinweis, sie müßten das adlige Herkommen Pfyffers «de propria scientia» beschwören, also einen Wissenseid leisten, keinen bloßen Glaubenseid². Ferner erklärte das Kapitel, nur die Familie v. Altendorf sei als altadlig und rittermäßig bekannt, für die andern drei müßten Attestate der Reichsritterschaft beigebracht werden. Auch wenn einmal ein Göldlin in Konstanz Domherr gewesen sei, so ergebe sich daraus nicht, daß die Großmutter des

¹ Prot. 12. Nov., 21. Nov., 4. Dez., 28. Dez. 1661; 3. Jan., 10. Jan., 27. Jan., 5. Febr., 12. Febr. 1662.

² G. W. WETZELL, System d. ord. Zivilprozesses, 3. Aufl. Leipzig 1878, 259 ff..

Bewerbers die Anforderungen des Statuts von 1560 erfülle¹. Mit der Reichsritterschaft war das für den niedern Adel wichtigste Corpus in Beziehung zum Fall Pfyffer gesetzt. Dem schwäbischen Kreis und insbesondere dem Kanton im Hegau, Allgäu und am Bodensee der freien und unmittelbaren Reichsritterschaft² gehörte die Mehrzahl der Geschlechter an, aus denen sich die Konstanzer Domherren rekrutierten. Schon bald trafen denn auch Schreiben aus Ehingen an der Donau ein, wo das Ritterschaftsviertel an der Donau seine Kanzlei hatte: Das Direktorium des Ritterkreises in Schwaben erklärte sich in höchstem Maße interessiert. Zwei Vertreter der Ritterschaft führten am 27. Januar 1662 vor dem Kapitel aus, die Reichsstifter bildeten die Grundveste des Reichsadels, der ein wohlerworbenes Recht auf die Pfründen habe. Die Ritterschaft müsse daher gegen eine Aufnahme Pfyffers intervenieren, wenn dieser nicht die volle statutarische Adelsprobe leiste, und dazu sei er nicht im Stande. Die Ritterschaft erkläre sich deshalb «pro actoribus», zur Partei im Rechtssinne, werfe gegenüber Pfyffer die Statusfrage auf und fordere das Kapitel auf, Aufschwörung und erste Posseß auszustellen, bis die Sache rechtlich entschieden sei. Zwei Grafen v. Montfort trugen dem Kapitel ein gleiches Begehren des Grafenkollegiums in Schwaben vor. Am 3. Februar 1662 entschied das Kapitel in diesem Sinne und bedeutete dem Bewerber, er möge beim Generalvikar als executor bullae die weiteren Schritte tun, denn das «liebe Recht», das die Intervenienten vorgeschlagen, dürfe niemandem versagt werden.

Damit verlagerte sich der Streit auf eine höhere Ebene: Das schwäbische Grafenkollegium wandte sich unmittelbar an Kaiser und Papst mit der Bitte um Schutz der Konstanzer Kapitelsstatuten³. Leopold I., Schutzbote der Reichskirche und conservator iurum et privilegiorum der Reichsstände⁴, ersuchte durch Kardinal Colonna, den Protektor der Deutschen Nation, Alexander VII., er möge keinen überstürzten Entscheid fällen⁵. Nach Rom hatte sich auch Pfyffer gewandt; er hoffte, mit der Unterstützung Luzerns und des Nuntius in der Schweiz, Federico

¹ Das Vorbringen ist prozessual richtig: Bei einer Aufschwörung werden nur die individuellen Vertreter eines Geschlechts «probiert».

² Literatur bei A. LAUFS, Der Schwäb. Kreis, Untersuchungen zur deutschen Staats- u. Rechtsgesch. NF 16, Aalen 1971, 432.

³ Freiburg 133 (ganzer Fassz. betr. Pfyffer): Schreiben v. 4. Febr. 1662.

⁴ ANTON SCHMIDT, De imperatore statutorum in ecclesiis Germanicis protec-tore, in: SCHMIDT, a. a. O. 2 p. 340–353.

⁵ Freiburg 133: Schreiben v. 6. Apr. 1662.

Borromeo, zum Ziel zu gelangen, umso mehr als der Nuntius vom Heiligen Stuhl zum *judex delegatus* ernannt wurde¹.

Den weiteren Verlauf der *Causa Pfyfferiana* hat vor allem die irrite Ansicht des Konstanzer Kapitels über die prozessuale Lage beeinflußt. Der Nuntius stellte sich zu Recht auf den Standpunkt, es liege ein Pfründenstreit zwischen dem Provisus Pfyffer als Kläger und dem Kapitel als Beklagtem vor; zwischen diesen Parteien sei zu entscheiden, ob dem Kläger die Aufnahme zu Recht verweigert werde. Das Kapitel aber glaubte, sich «ganz impartial» halten zu können, bis die von Grafen und Ritterschaft als «publici contradictores» erhobene Frage des Pfyfferschen Adelsstandes entschieden sei; in diesem Sinne hatte es auch eine kaiserliche Anweisung erhalten mit der Drohung eines Arrests auf den domkapitularischen Gefällen im Reich. Die Statusfrage aber sollte nicht in Rom, resp. von einem römischen Richter, beurteilt werden, sondern in Deutschland. Das Kapitel ließ sich also an verschiedenen Terminen in Hohenrain gar nicht oder nur durch einen Beobachter vertreten, obwohl der Nuntius ihm Ladungen und Rechtsschriften ordnungsgemäß zustellte. So kam es schließlich am 20. Januar 1664 zu einem Säumnisurteil zu Gunsten Pfyffers. Das Kapitel hatte diesen Ausgang zwar vorausgesehen, aber im voraus erklärt, es würde einen solchen Entscheid unter Protest hinnehmen «und auf diese Weise gegen dem Reichsadel und Posterität entschuldiget sein». Auch die Appellationsfrist wurde versäumt, denn Pfyffers Gegner waren über das Vorgehen und nicht zuletzt über die Kostentragung uneins. So mußte das Kapitel dem Nuntius noch dafür danken, daß die bereits überprüfte Adelsprobe pro forma in einem Aufschwörungsakt in Konstanz wiederholt werden durfte. Der *actus sollempnis* fand am 4. Juli 1664 statt, und das Kapitel ließ protokollieren, «daß diese Aufnamb künftig pro exemplo nit solle allegiert» werden – ein Versuch, einem Novum die präjudizielle Wirkung abzusprechen. Der Kaiser fand sich nur schwer mit dem Ausgang der Sache ab, da er die Frage des Adelsstands für rein weltlich hielt, so daß sie in die Zuständigkeit der Reichsgerichte falle². Immerhin scheiterte 1667 ein Versuch Pfyffers, schon jetzt die zweite Posseß zu erlangen – Pfyffer rechnete die Karenz von der unrecht-

¹ Freiburg 133: Landvogt Amrhyne an Bf. v. Konstanz 22. Febr. u. 15. Mai 1662. EA VI 1, 558.

² Prot. 14. Mai, 9. Dez. 1662; 28., 30. Juni, 9. Juli, 2., 3., 31. Aug., 11. Nov. 1663; 11., 12. Jan., 12., 24., 25., 28. Febr., 28. März, 28. Apr. 9.-16. Juni 1664; 5. Mai 1665.

mäßigen Verweigerung am 3. Februar 1662 an –, dies dank der vereinten Bemühungen von Kaiser und Reich, in welche Reichstag und Reichshofrat eingeschaltet worden waren¹. 1669 hielt Pyfffer endgültig Einzug im Domkapitel; zählebig und aktiv sollte er ihm länger angehören als die meisten seiner Chorbrüder: erst 1725 ist er gestorben, als Senior, Domkustos und Jubilar.

4. Die Erschwerung der Adelsprobe

Am 3. August 1669, zwei Tage vor Pfyffers Eintritt ins Kapitel, setzen die Kapitularen in einer Declaratio verbindlich fest, wie das Statut von 1583 auszulegen sei². Die sehr ins Einzelne gehende Regelung ordnet zunächst den Ausstand von Kapitularen und Juranten wegen Befangenheit, denn dem Truchsessen von Rheinfelden, der Pfyffer aufgeschworen hatte, war vorgeworfen worden, er sei mit dem Bewerber näher verwandt und teile dessen Interesse. Es sind folgende drei Grundsätze der Declaratio, die fortan für das Konstanzer Aufnahmerecht maßgeblich werden:

1. Hat das Kapitel gegen einen der vier Ahnen Bedenken, so kann – und muß – der Bewerber für dieses Quartier nochmals vier Ahnen «probieren», immerhin mit der Einschränkung, daß die in der neuen obersten Reihe figurierenden Ahnen, die Ururgroßeltern des Bewerbers, nicht dem Geburtsadel angehören müssen, sondern frisch geadelt sein dürfen. Das Kapitel schreibt also das sog. Aufstecken einer Gabel vor und führt implicite die Sechzehnerprobe ein³. Wenn gleichwohl noch bis 1735 manche Bewerber nur Viererproben legen, so sind das eben Fälle, die völlig unbestritten sind. Die «Erhöhung der Ahnenzahl» ist eine allgemeine Erscheinung in den Statuten der deutschen Domkapitel des 17. Jahrhunderts. Die bisherige Annahme, Basel und Konstanz hätten nicht mitgemacht, erweist sich also bei genauer Prüfung als falsch⁴. Mit

¹ Prot. 4., 11., 21.-26. März; 10., 12. April 1667. Freiburg 133: Erzbf. v. Mainz an Bf. v. Konstanz 19. Aug. 1667; Leopold I. an Kardinalprot. 1. Juli 1667.

² GLA 5/26. Die Declaratio führt einen Beschuß v. 31. Aug. 1653 weiter, Freiburg 158 s. d.

³ Ein Beispiel bietet die Ahnentafel eines Beroldingen (Anhang Nr. 26), GLA 73/VIII f. 83.

⁴ Bisherige Ansicht bei L. SANTIFALLER, a. a. O. 135 ff. Für Basel hat Boßhart vgl. oben S. 243 Anm. 6) nachgewiesen, daß 1681 die Achterprobe, nach 1700

einer solchen Verschärfung der Anforderungen sichert die Gruppe des bisherigen Stiftsadels sich ab gegen Neuadlige, die erst mit der fünften Generation in den Kreis der beati possidentes hineinwachsen können.

2. Neu erlangter Adel ist nachzuweisen, und zwar nicht einfach durch kaiserliche Adelsbriefe, vielmehr durch Attestate einer Ritterschaft, eines Ritterordens oder eines andern Domstifts darüber, daß die neuadligen Ahnen, die ja in der obersten Reihe stehen dürfen, in ihrem Leben als adlig gegolten haben, daß sie – Regelfall – bei der Reichsritterschaft inkorporiert waren. Attestata nobilitatis werden bald in der Mehrzahl der Aufnahmefälle üblich, ja, zwischen den verschiedenen Kapiteln und Ritterkantonen setzt ein regulärer «Tauschverkehr» mit solchen Bescheinigungen ein, der bis zum Ausgang des Ancien Régime nicht aufhören wird.

3. Als Schiedsgericht für Streitfälle werden bezeichnet der Kaiser, der Mainzer Erzbischof, einzeln oder gemeinsam, oder drei andere Domstifter der Mainzer Provinz: die Jurisdiktion Roms in dieser standesrechtlichen Frage sollte ausgeschlossen werden¹.

5. Die Causa Redingiana²

Es vergingen keine sieben Jahre, bis die einschränkende Declaratio ihre Feuerprobe bestehen mußte – bezeichnenderweise im Falle eines Schweizers. Im November 1676 resignierte Domherr Johann Ludwig Meinrad v. Ulm sein Konstanzer Kanonikat in Rom zu Gunsten des Anton Sebastian Reding; die Provisionsbulle trägt das Datum vom 19. Dezember 1676. Für den vierzehnjährigen Provisus führte der Vater Wolfgang Rudolf die Sache; dieser war, als Nachfolger seines Vaters, seit 1652 Landschreiber³ der Landgrafschaft Thurgau und mit den

die Sechzehnerprobe eingeführt worden ist, wogegen die Eidgenossen protestierten, EA VI 2, 580.

¹ Den reichskirchlichen Standpunkt vertritt z. B. Erzbf. Lothar Franz v. Mainz 1699 gegenüber Innocenz XII. Das Schreiben gedruckt bei JOH. GEORG CRAMER, Comm. de juribus et praerogativis nobilitatis avitae ejusque probatione ex institutis Germanorum, I, Leipzig 1739, 567 ff. Eine Kopie im Konstanzer Prot. 22. Dez. 1699.

² Freiburg 119, 134–137 (fünf Fasz. nur betr. Reding).

³ Der eidgenössische Landschreiber im Thurgau war kein subalterner Beamter,

politischen Verhältnissen in der Eidgenossenschaft wie in Konstanz wohlvertraut und pflegte gute Beziehungen zur Nuntiatur in Luzern. Als Inhaber der kleineren Gerichtsherrschaften Mammern und Neuburg am Untersee rechnete er sich zum «Herrenstand», dem er als Glied eines der großen Häuptergeschlechter des alten Landes Schwyz nach schweizerischen Begriffen ohnehin angehörte. Wie die meisten Reding führte er das Beiwort «v. Biberegg» nach jenem Weiler bei Rothenturm, wo die Reding seit dem 14. Jahrhundert begütert waren und wo nach der Tradition ihr «Schloß» gestanden haben soll. Die Reding gelten als altfrei, aber zum niedern Adel des Mittelalters zählen sie nicht¹.

Im März 1677 bat der Landschreiber das Kapitel, es möge seinen Sohn als persona nobilis zur Aufschwörung zulassen, und legte mit Beilagen folgende Ahnentafel vor: Franz Reding und Maria Elisabeth Roll (aus Uri) auf Vaterseite, Sebastian v. Beroldingen und Maria Esther Roll (aus Solothurn) auf Mutterseite².

Gewitzigt durch die Erfahrungen von 1662, handelte das Kapitel entschlossen. Am 30. April erklärte es die Probe mit Bezug auf den väterlichen Großvater für ungenügend und forderte nach der Declaratio von 1669, der Landschreiber solle auch für diesen Franz Reding eine Viererprobe legen; zu den andern drei Ahnen enthalte sich das Kapitel einstweilen eines Urteils. Schon vorher hatte das Kapitel den ganzen Mechanismus des Reichs und der Kirche in Bewegung gesetzt: Ritterschaft und Grafenkollegium in Schwaben erhoben die Statusfrage; der Metropolit in Mainz und die meisten Domstifter Süddeutschlands wurden alarmiert; Leopold I. erinnerte den Kardinalprotektor Carlo Pio di Savoia an den unglücklichen Ausgang der Causa Pfyfferiana und ermahnte ihn, in Rom alles vorzukehren, damit diesmal die Konstanzer Statuten, die Rechte der Reichskirche und des Reichsadels gewahrt würden. Die politische Seite hob der Kaiser klar hervor³: in Konstanz

vielmehr der eigentliche Chef der Verwaltung dieser Gemeinen Herrschaft. Die Stelle wurde 1628–1798 immer von einem Reding bekleidet. H. HASENFRATZ, Die Landgrafschaft Thurgau vor d. Revolution v. 1798, Diss. phil. Zürich 1908.

¹ B. HEGNER, Rudolf v. Reding (1539–1609), Mitt. Hist. Verein d. Kts. Schwyz 59 (1966) 1–126, bes. 11 ff. E. STAUBER, Gesch. d. Herrschaften u. Gemeinde Mammern, Frauenfeld 1934, 79 ff.

² Prot. 13., 20. März, 2., 24., 30. April, 7., 14. Mai, 18. Juni, 17. Juli 1677. Eine einläßliche Kritik der Redingschen Ahnentafel in der species facti von 1679, Freiburg 119; Arch. Vat. SS Svizzera 299 fasc. 4.

³ Freiburg 119: Leopold I. an Kardinalprot. 27. Febr., 3. Aug. 1677; 18. Sept. 1678. Freiburg 136: ebenso 24. Apr. 1679, dazu die undatierten «monita secreta».

säßen bereits vier Schweizer Domherren – jetzt müsse der «intrusio Helvetiorum» ein Riegel gesteckt werden, denn ein Eidgenosse dürfe nicht Bischof von Konstanz werden. Seit dem Westfälischen Frieden gehöre die Schweiz nicht mehr zum Reich, und diese Nation sei überdies franzosenfreundlich («gallicantes Helvetii»). Zusammen mit dem Herzog von Württemberg sei der Konstanzer Bischof ausschreibendes Mitglied – Codirector – des Schwäbischen Reichskreises¹, und sein Grenzbistum wie besonders der «hochempfindliche Frontierplatz» Konstanz nähmen für das Reich wie für die Casa d'Austria eine zu wichtige Position ein, als daß man sie einem Ausländer überlassen dürfte². Solche «monita secreta» wollte man allerdings gegen außen nicht wahr haben: offiziell beteuerten Kaiser und Reichsstände immer, es gehe nur um die Verfassung der Reichskirche, in specie um die Konstanzer Kapitelsstatuten; mitnichten wolle man die Schweizer aus Konstanz verdrängen. Daß gerade dies das Ziel ihrer Gegner war, spürten die Eidgenossen aber sehr wohl. Landschreiber Reding verstand es, auf der Badener Tagsatzung vom 7. Februar 1678 die Pfründensache seines Sohnes zur causa communis aller XIII Orte zu machen, also auch der reformierten³. In einem Schreiben an den Bischof von Konstanz klagten die regierenden Orte, die Declaratio von 1669 bezwecke den «verächtlichen Ausschluß ihrer Nation», und sie drohten ziemlich offen mit Retorsionsmaßnahmen gegenüber Konstanzer Gefällen in der Schweiz⁴. Unter solchen Drohungen schlossen sich hinwiederum die Reichsstände enger zusammen, wie ein Schreiben des kaiserlichen Prinzipalkommis- sars in Regensburg, des Eichstätter Bischofs Marquard Christoph Schenk v. Castell⁵, zeigt⁶.

Wir haben diese politisch-diplomatischen Schritte auf höchster Ebene

¹ LAUFS, a. a. O. Diese Darstellung zeigt, daß der Schwäb. Reichskreis in neuerer Zeit den Kern des römisch-deutschen Reichs bildet.

² B. WUNDER, Ludwig XIV. u. d. Konstanzer Bischofswahl v. 1689, in: ZGORh NF 75 (1966) 381–391. R. REINHARDT, a. a. O. passim. Die vier Schweizer sind Nrn. 19, 20, 22, 24 des Anhangs.

³ StA Zürich, B VIII 143 f. 267, 294; A 200/2 f. 50 ff. Die kath. Orte allein: EA VI 1, 1049, 1055, 1071, 1085, 1099, 1116. Freiburg 134: Kath. Orte an Bf. v. Konstanz 7. Mai 1677; Bf. an XIII Orte 3. März 1678.

⁴ Freiburg 136: Kath. Orte an Bf. v. Konstanz 28. Juni 1679.

⁵ Die Schenken v. Castell gehören zu den ältesten Ministerialen der Bischöfe v. Konstanz; in neuerer Zeit leben sie im Bistum Eichstätt. M. KREBS, Quellenslg. zur oberrhein. Geschlechterkde. I/1, Beih. ZGORh 95 (1943).

⁶ Freiburg 137: Prinzipalkom. an Leopold I. 18. Dez. 1679.

breit skizziert, weil sie den Vorrang hatten vor den eigentlichen Rechtsfragen. Diese hatten einmal die Adelsprobe Redings zum Gegenstand, zum andern die Frage, ob die Declaratio von 1669, die weder vom Papst noch vom Kaiser bestätigt worden war, überhaupt verbindlich sei. Wiederum stritten sich die Parteien lange Zeit um das *forum competens*. Reding und die Schweizer Orte wollten erreichen, daß wiederum der Nuntius in Luzern oder dann die Kurie selber die Sache behandelten, während die Gegenseite alles daran setzte, daß der spezifisch reichsrechtliche Streitpunkt der Stiftsmäßigkeit im Reich, vom Mainzer Metropolitangericht, beurteilt werde. Wie sollte Kardinal Staatssekretär Cibo die «importantissimo affare del canonicato di Costanza» behandeln?¹ Er ließ sich Zeit, und jede Verzögerung wirkte sich zu Gunsten des Kapitels aus, solange Reding keine Posseß hatte. In ein für die Reichspartei ganz günstiges Fahrwasser geriet der Fall Mitte 1678, als Innocenz XI. zur Überzeugung gelangt war: «la causa del Reding si riduce ai suoi puri termini di litigio particolare tra il Capitolo e il Reding»; er überließ den Entscheid Mainz. Da gefährdete eine sententia definitiva der judices Moguntini vom 3. Juli 1679 die Position des Kapitels, weil dieses Säumnisurteil des Guten zuviel tat: Es ging um einen bloßen Diffamationsstreit; Reding hatte nämlich den Vorwurf erhoben, das Kapitel opponiere einer Aufschwörung ohne rechten Grund, und nun auferlegte ihm das Mainzer Urteil Schweigen, flocht aber gleich noch die Erklärung ein, die Provisionsbulle Redings brauche gar nicht vollzogen zu werden². Nun schwankte die Kurie wieder und neigte dazu, den Fall an sich zu ziehen, ließ sich aber von den massiven Vorstellungen von Kaiser und Reich beeindrucken³. Dem Konstanzer Kapitel hatte der Kaiser am 4. Mai 1681 ausdrücklich verboten, sich anderswo als in Mainz auf eine rechtliche Entscheidung einzulassen⁴.

Der Streit währte in die fünf Jahre, ohne daß bisher die eigentlichen Rechtsfragen auch nur in einer Instanz ausgetragen worden wären.

¹ Arch. Vat., SS Svizzera 244 f. 53, 62, 75, 76, 79, 82, 88, 91. Dem Scriptor R. P. Marquis, der seinen Landsleuten im Labyrinth des Archivio Vaticano den Weg finden hilft, sei hier Dank gesagt.

² Freiburg 136: Sententia v. 3. Juli 1679; Agent Pavonio in Rom an Kapitel 1, u. 9. Juni 1679 (Kritik am Vorgchen in Mainz). Freiburg 137: Kardinalprot. u. Pavonio 2. Dez. 1679.

³ Arch. Vat., SS Svizzera 73 f. 135, 139, 141; Additam. I Busta 8; Epist. ad Principes 73 f. 17, 18, 263, 264.

⁴ Freiburg 137: Kapitel an Kaiser 2. Juni 1681. Prot. 6. Juni 1681.

Es wurde still um die Causa Redingiana¹. Der Landschreiber hatte vermutlich die Hoffnung verloren und wollte keine weiteren Kosten riskieren. Da loderte der Streit noch einmal auf, als dem Kapitel am 23. Januar 1684 von Reding die Kopie einer kaiserlichen Deklaration vom 23. August 1683 präsentiert wurde, in welcher der Kaiser die Familie Reding als «stift- und rittermessig allerorten» anerkannte². Sofortige Kontakte zum Reichsvizekanzler Leopold Wilhelm v. Königsegg und eine genaue diplomatische Prüfung des erstaunlichen Dokuments ergaben³, daß das vom Geheimsekretär Adam Remick signierte Elaborat aus der tyrolischen Hofkanzlei stammte, nicht aus der Reichskanzlei, die nach Art. 44 der kaiserlichen Wahlkapitulation allein zuständig war, für das Reich verbindliche Gnadsachen auszufertigen⁴. Von Leopold I. ging denn auch die beruhigende Zusicherung ein, er habe am status causae nichts ändern wollen⁵. Um eine Fälschung handelte es sich aber nicht, denn man wünschte allerhöchsten Orts Reding gefällig zu sein. Das erwies sich ein Jahr später, als der Landschreiber dem Kapitel eröffnete, der Sinn seines Sohnes sei mehr auf den weltlichen Stand gerichtet, weshalb er sein Kanonikat resigniert habe und zwar zu Gunsten des Prinzen Friedrich Wilhelm von Pfalz-Neuburg⁶. Dieser war ein Neffe der Kaiserin Eleonore, und der Kaiserhof, der in Konstanz eine baldige Sedisvakanz voraussah, wünschte ihn rechtzeitig ins Kapitel zu bringen, um über einen Kandidaten e gremio zu verfügen⁷. Das Kapitel widersetzte sich dem Manöver nicht, obwohl Reding gar nicht auf ein Kanonikat verzichten konnte, dessen Besitz er noch nicht erlangt hatte: am 13. April 1685 wurde der mit einer Provision wohl versehene Prinz aufgeschworen, und damit war die

¹ Klar festzustellen im Prot., das von Mitte 1681 an fast keine Einträge mehr betr. Reding aufweist.

² Freiburg 119: Kopie. GLA Dedukt. u. Staatsschrr. Nr. 127/1 p. 60 (Druck).

³ Prot. 4. Febr., 3., 10., 17. März, 7. Apr. 1684. Freiburg 119: Agent Meyersheimb an Reichsvizekanzler 18. Febr. 1684; dERS. an Leopold I. 20. März 1684; Erklärung des Reichsvizekanzlers 7. Juni 1684.

⁴ G. KLEINHEYER, Die kaiserl. Wahlkap., Gesch., Wesen u. Funktion, Stud. u. Qu. z. Gesch. d. deutschen Verf. Rechts, Reihe A 1, Karlsruhe 1968 (Bibliographie).

⁵ Prot. 5. Aug. 1684. Freiburg 119: Meyersheimb an Kaiser April 1684. – Das Intermezzo gehört in die damalige Auseinandersetzung zwischen Reichskanzlei und österreich. Hofkanzlei, L. GROSS, Die Gesch. d. deutschen Reichshofkanzlei 1559–1806, Wien 1933, 53.

⁶ Freiburg 119: Reding an Kapitel 10. März 1685.

⁷ R. REINHARDT, a. a. O. über diese Kandidatur.

langwierige Causa Redingiana liquidiert¹, letztlich doch nach den Wünschen des Kapitels: der Schweizer «Adlige» war nicht «aufgekommen»².

6. Die weitere Ausbildung des Aufnahmerechts

Ein Statut vom 10. Oktober 1690 schärfe die Declaratio von 1669 neu ein und präzisierte, daß als Angehöriger der Mainzer Kirchenprovinz nur der gelte, dessen direkte väterliche Aszendenz seit vier Generationen in der Provinz gewohnt habe³.

Eine ebenso natürliche wie unvermeidbare Folge der Aufnahmepraxis in allen Reichsstiftern war, daß die Domherren miteinander immer häufiger und immer enger verwandt waren. Die Zahl der stiftsmäßigen Familien nahm tendenziell ab, und in ihren Heiratsmöglichkeiten waren Stiftsadlige auf den eigenen, engen Kreis beschränkt, wenn sie nicht riskieren wollten, die Aussichten ihrer Nachkommen auf Dompfründen durch die Wahl einer Gattin aus bisher nicht «probierten» Geschlechtern – die allein deshalb suspekt waren – zu gefährden. Daherigen Informationsbedürfnissen entsprach bestens der «Genealogische Stand- und Staatsschematismus Ihro Eminenz des hochwürdigsten Fürsten und Herrn Franz Conrad ... von Rodt, Bischoffen zu Costanz ... auf das Jahr 1759»⁴. Dieser Staatskalender verzeichnet nämlich nicht nur sämtliches Personal der geistlichen und weltlichen Bistumsverwaltung, sondern auch die Eltern, Geschwister, Neffen und Nichten der Domherren, ist also ein Auswahlkatalog stiftsfähiger Ehekandidaten. An diesen Kreis des Connubiums, der sich immerhin auf alle Domstifter der hier öfter genannten süddeutschen Diözesen erstreckte, waren auch Schweizer «Interessenten» gebunden, wie die Beispiele aus dem 18. Jahrhundert zeigen werden.

Es überrascht nicht, daß das Konstanzer Kapitel eines Tages vor der Aussicht stand, daß gleichzeitig drei Brüder in seiner Stube sitzen

¹ Prot. 13. Apr. 1685 enthält den üblichen Vermerk, wessen Pfründe dem Provisus verliehen werde, nicht.

² Kurz zuvor hat das Domstift Augsburg Franz Heinrich Reding abgewiesen, A. HÄMMERLE, a. a. O. Nr. 657 a. Falsch ist die Angabe, ein Franz Xaver Ital Reding sei in Konstanz Domherr gewesen, HBLS 5, 554, Nr. 58. – Anton Sebastian hat 1689 geheiratet u. ist 1702 als Landschreiber gestorben.

³ GLA 5/26.

⁴ Badische Landesbibl., Karlsruhe. Neue Auflagen 1785, 1789.

würden. Eine solche Massierung von Blutsverwandten mußte zu unerwünschten Gruppierungen führen. Deshalb erließ das Kapitel am 2. August 1692 das «Statutum de tribus consanguineis», von Clemens XI. 1707 bestätigt¹; Zu gleicher Zeit dürfen nur zwei im ersten oder zweiten Grad kanonischer Zählung miteinander verwandte Domherren die vollen Rechte eines Kapitularen genießen; kommt ein Dritter hinzu, so wird ihm zwar die zweite Posseß nicht verwehrt mit Bezug auf den Genuß der Pfründe und das Recht zur Residenz, aber Sitz und Stimme erhält er erst, wenn einer der beiden bisherigen ausgeschieden ist.

Schließlich vollendet das Kapitel mit dem einfachen Perematorial-dekret vom 1. August 1744 die 1669 eingeführte «Erhöhung der Ahnenzahl»: Fortan muß jeder adlige Bewerber eine Sechzehnerprobe legen. Der Beschuß scheint so selbstverständlich zu sein, daß man ihn nicht einmal dem Bischof zur Bestätigung vorlegt, geschweige denn in Rom².

C. Im 18. Jahrhundert

1. Allgemein, die Beroldingen und Roll

Elf Domherren sind in den letzten hundert Jahren der Kapitelsgeschichte aus der Schweiz nach Konstanz gekommen. Von ihnen gehört nur noch ein Hallwyl zum Ministerialadel des Mittelalters, nicht zufällig der letzte aus der thurgauischen Linie dieser Familie. Die übrigen zehn verteilen sich auf drei Geschlechter: fünf Beroldingen, drei Roll, zwei Thurn. Um die beiden Thurn ist es zu schweren Auseinandersetzungen gekommen; die andern acht sind ohne weitere Anstände als Adlige aufgeschworen worden. Die Beroldingen und Roll sind Urner Häuptergeschlechter, die im 16. Jahrhundert mit bedeutenden Staatsmännern und Offizieren in den Vordergrund gerückt sind, mit Josue v. Beroldingen, dem Karl V. 1521 einen Dienstbrief verliehen hat, und Walter Roll, der 1557 von Philipp II., 1559 vom Papst den Ritterschlag empfangen hat. Letzterer, der «Schreiber Roll», ist zweifellos ein homo novus. Auch die Beroldingen waren im 13. Jahrhundert noch eigene Leute der Freiherren von Attinghausen, und sie gehören auch nicht zu den Ministerialen des Fraumünsters in Zürich, die im 14. Jahrhundert

¹ GLA 5/26. Freiburg 159, 160.

² Prot. 1. Aug. 1744. GLA Dedukt. u. Staatsschrr. Nr. 126/2 Beilage F (Druck).

als Nachfolger der Attinghausen die führende Gruppe in Uri bildeten¹. Zum niedern Adel des Mittelalters gehören also beide Geschlechter nicht. Wir erinnern uns, daß das Konstanzer Kapitel 1632 Zweifel am Adel des Laurenz v. Beroldingen geäußert hatte².

Wie kommt es, daß im 18. Jahrhundert die Beroldingen und Roll in Konstanz Zugang finden? Hat sich trotz der statutarischen Entwicklung ein grundlegender Wandel vollzogen? Die Antwort lautet: Nein. Beide Geschlechter, miteinander durch Allianzen verbunden, haben in den Linien, die hier eine Rolle spielen, seit dem 16. Jahrhundert die ritterliche, adelige Lebensart angenommen; im 17. Jahrhundert haben sie kleinere Gerichtsherrschaften erworben, die Beroldingen zu Gündelhart im eidgenössischen Thurgau, die Roll zu Bernau in der vorderösterreichischen Herrschaft Laufenburg, hart an der Grenze zur eidgenössischen Grafschaft Baden; um 1690 haben beide von Leopold I. ein Freiherrendiplom erlangt, eine Standeserhöhung, die damals Mode geworden war³. Seit mehreren Generationen haben beide Geschlechter ihre Ehen ausschließlich im Kreis des süddeutschen Adels geschlossen, wie die Ahnenprobe des Franz Coelestin v. Beroldingen eindrücklich zeigt: seine acht Urgroßeltern gehören folgenden Geschlechtern an: Beroldingen, Ebinger von der Burg, Liebenfels, Widmann v. Müringen auf Vaterseite, Roth v. Schreckenstein, Brümsi v. Herblingen, Rietheim und Bubenhofen auf Mutterseite⁴. Eine sorgfältige Gattenwahl hat beide Geschlechter im Laufe von gut hundert Jahren mit dem älteren Stiftsadel verschmelzen lassen: die Sozialordnung des Ancien Régime war durchlässig, nur retardierte sie mit rechtlichen Kautelen, hier der Sechzehnerprobe, den Aufstieg neuer Namen. Hektor v. Beroldingen, Begründer der Thurgauer Linie, war übrigens schon am 23. Juli 1620 als Jurant für Brümsi zugelassen worden. Wie sehr die Beroldingen im 18. Jahrhundert zum Konstanzer Stiftsadel, allgemeiner zur Reichsritterschaft Schwabens zählten, erhellt am besten die Tatsache, daß Joseph Anton Euseb, Bruder und Vater mehrerer Domherren⁵, 1743 von seinen Standesgenossen zum Direktor des Ritterkantons im Hegau,

¹ P. HUBLER, Adel u. führende Familien Uris im 13./14. Jh., Diss. phil. Zürich, Bern, 1973. Übrige Lit. s. Anhang Nrn. 15, 26, 27.

² Rechtlich ist es allerdings bedeutsam, daß formell weder ein negativer noch ein positiver Beschuß über Beroldingens Adel gefaßt worden ist.

³ K. F. v. FRANK, Standeserhebungen u. Gnadenakte für d. Deutsche Reich u. d. österreich. Erblände bis 1806 ..., bisher 4 voll., Senftenegg 1967 ff., passim.

⁴ GLA 73/VIII f. 83.

⁵ Anhang Nrn. 26, 29–31.

Allgäu und am Bodensee erkoren worden ist¹. Mit dem Erwerb der schwäbischen Rittergüter Umkirch, Wildthal und Beerenberg hatten seine Vorfahren die Voraussetzung für diese Wahl geschaffen, zugleich den Übergang der Familie von der Schweiz ins Reich eingeleitet. Sein Enkel, der mit zwanzig Jahren als letzter in Konstanz Domherr geworden ist, wird seine Tage beenden als Diplomat des Königreiches Württemberg und großer Herr in Stuttgart. Da drängt sich die Frage auf, ob wir überhaupt noch von «Schweizern» sprechen können. Nach ihrem Ursprung sind die Roll und die Beroldingen Urner Landleute, und sie haben vermutlich das Urner Landrecht (Bürgerrecht) bis zum Ausgang des Ancien Régime beibehalten²; auch ein gewisser geographischer Zusammenhang ist erhalten geblieben, liegen doch die Schlösser Gündelhart und Bernau im Schweizer Territorialbereich. Seit dem ausgehenden 17. Jahrhundert haben aber beide Geschlechter – wir meinen immer die betreffenden Linien – sich dem Reich zugewandt; Lebensart und persönliche Bindungen in Familie und Beruf ordnen sie dem «ritterbürtigen Adel» des Reiches zu. Echte Vertreter der in den katholischen Orten führenden Schicht sind beide im 18. Jahrhundert nicht mehr.

2. *Die Causa Thurniana*

Im Herbst 1771 meldet sich beim Konstanzer Kapitel ein Provisus mit besonders klangvollem Namen: Johann Paul Graf v. Thurn und Valsassina. Er leitet seinen väterlichen Stamm zurück auf ein vornehmes oberitalienisches Geschlecht, ehemalige Herren von Mailand, die mit den Thurn und Taxis nahe verwandt seien. Die Tafel seiner sechzehn Ahnen weist aber lauter schweizerische und auf Seiten der Mutter, einer Buol, bündnerische Namen auf: da figurieren die Solothurner Patrizier Sury, Wallier und Glutz, die Wirz à Rudenz aus Obwalden, die Locher, vormals thurgauische Landschreiber in Frauenfeld, und die Tschudy aus Glarus auf Vaterseite und auf Mutterseite die Planta und Schauen-

¹ J. MÜLLER, J. A. E. v. Beroldingen als st. gall. Landeshofmeister, in: Festgabe Eduard Wyman, Altdorf 1944, 65 ff.

² Da die Urner Archivalien des 18. Jh. starke Brandverluste erlitten haben, lässt sich nicht mehr feststellen, ob das Landrecht für die beiden Linien noch galt; an der obligatorischen Erneuerung von 1821 haben beide nicht mehr teilgenommen, also verzichtet. Für diese Mitteilung und weitere Hinweise danken wir dem Urner Staatsarchivar Dr. H. Stadler.

stein, die Molina, de Mont, Schmid v. Grüneck und die obskuren «v. Resen». Die Ahnen Thurns sind also sehr repräsentativ für die damalige Oberschicht der katholischen Schweiz. Auch die väterliche Familie ist als schweizerisch zu betrachten. Johann Paul ist nämlich ein Urenkel des 1719 verstorbenen Fidel v. Thurn, Landeshofmeisters und Erbmarschalls des Fürstabts von St. Gallen, der in der schweizerischen und europäischen Politik eine große Rolle gespielt und das Glück seiner Nachkommen gemacht hatte¹. Diese teilten sich in mehrere Linien und besaßen u. a. die Gerichtsherrschaften Berg im Thurgau – aus dieser Linie stammt Johann Paul –, Blidegg im Thurgau, Wartegg ob Rorschach und Eppenberg bei Wil. Johann Paul war auch Bürger der Stadt Solothurn, so daß wir uns nicht zu fragen brauchen, ob Untertanen der Abtei St. Gallen als eines Zugewandten Orts «Schweizer» seien.

Schon von der Genealogie her erscheint die Causa Thurniana interessant; sie wird es vor allem deshalb, weil darüber mehrere hundert Druckseiten Rechtsschriften² vorliegen. Nachdem nämlich Johann Paul am 8. November 1771 vom Kapitel abgewiesen worden war, wandte er sich an den Kaiser und erlangte ein Reskript wider die «höchstwidrige Erschwerung» der Adelsprobe, die zu einer probatio diabolica ausgebaut worden sei. Das Kapitel setzte sich dagegen beim Reichshofrat zur Wehr, und es folgte ein vierfacher Schriftenwechsel bis zur Sextuplik, jeweils noch mit Nachträgen. Sicher, es sind in diesen Prozeßschriften viele «flüchtige Einfälle mit einer verblümpten, doch schleichend bissigen Schriftart zu Papier» gebracht worden; zu vieles ist nur prozessual oder bloße Wiederholung, aber es werden auch die materiellen Hauptfragen klar und mit Scharfsinn behandelt. Die Flut der Schriften wird beinahe verdoppelt, weil ein Vetter Johann Pauls, der Eichstätter Domizellar Fidel Franz v. Thurn, sich durch Ausführungen in der domkapitularischen Exzessionsschrift derart verletzt fühlte, daß er beim Reichshofrat noch einen besonderen Injurienprozeß anstrengte; in diesem Nebenverfahren geht es um dieselben Tatsachen aus der Thurnischen Genealogie.

Eine beweisrechtliche Frage nimmt breiten Raum ein: welcher Art müssen die attestata nobilitatis sein, die von Ritterschaft und Domstiftern ausgestellt werden? Kann das Konstanzer Kapitel diese atte-

¹ J. SCHWARZENBACH, F. v. Thurns Abkehr v. Frankreich, Diss. phil. Freiburg/Schw. 1940. Ferner Lit. zu Anhang Nr. 32.

² Die meisten in GLA Dedukt. u. Staatsschr. Nrn. 126, 127.

stata, die der Bewerber aus Speyer, vom Stift Odenheim und von dem Ritterkanton an der Donau erhalten, materiell prüfen? Sind auch attestata aus dem Ausland, wie sie von Solothurn, Obwalden und dem Zehngerichtenbund vorlagen, beweiskräftig? Die materiellen Hauptpunkte sind wie bei Reding einerseits die Kritik der Ahnentafel des Bewerbers, andererseits die Frage nach der Rechtsbeständigkeit der 1669 und später erlassenen Statute, namentlich des Erfordernisses einer Sechzehnerprobe, damit aber auch die Frage nach der Autonomie der Kapitel der Reichskirche. Letztere war seit 1648 zumindest in einem Punkt durch positiven Rechtssatz beschränkt (Art. V § 17 des Instr. Pacis Osnebrugense 1648 [ed. K. Müller, Bern 1949], abgesehen von den kanonischen Normen.

Zwei illustrative Einzelfragen seien herausgegriffen: War der bekannte Fidel v. Thurn adlig geboren? Er ist der Sohn eines 1654 verstorbenen Junker Ludwig Thurn, der um 1600, angeblich von Italien her, in Konstanz auftaucht und sich hernach im st. gallischen Landstädtchen Wil niederläßt; dort gewinnt er als Bannerherr, äbtischer Rat und Gerichtsherr zu Eppenberg Vermögen und Ansehen. Fatal für die Thurn in der Schweiz, die alle von ihm abstammen, ist es freilich, daß er in den Wiler Taufbüchern, also Registern mit öffentlichem Glauben, mehrmals Apotheker genannt wird, und daß er nach den Steuerbüchern in Wil Eigentümer eines Hauses mit Apotheke war. Das Kapitel schließt daraus, Fidel sei der Sohn eines «aufgelegten¹ Apothekers», mithin von unedler Geburt; überdies seien seine Mutter, eine Tschudy aus Glarus², und seine Ehefrau, eine Wirz aus Obwalden, «gemeine Weiber», da sie in zeitgenössischen Dokumenten nirgends als adlig bezeichnet würden. Letztere Behauptung ist prozessual insofern wohl angebracht, als der Adel als höherer Stand nicht vermutet wird, folglich von dem zu beweisen ist, der sich darauf beruft. Aber vielleicht kann ein Adelsdiplom über den Mangel hinweghelfen? Ein kaiserliches Diplom liegt nämlich vor: 1718 wird Fidel mit allen Nachkommen in den Reichsgrafenstand erhoben. Über die Kosten dieses Diploms war es aber unter den Enkeln zum Streit gekommen, der von der konstanzerischen Regierung geschlichtet worden war. Das Kapitel wußte deshalb, daß das Diplom erst 1731 von den Reichskanzlei expediert worden war. Bei einer Reise

¹ d. h. manifest, notorisch.

² An die Kritik dieser Ahnin schließen sich Erörterungen über das Säckinger Meieramt in Glarus. Man unterscheidet auch zwischen adlig lebenden Tschudy (Wasserstelz, Gräplang, Glarisegg) und bürgerlichen Namensträgern. In gleicher Weise werden die andern Ahnen kritisiert. Vgl. GLA 73/89a.

nach Wien unterzieht nun Domdekan v. Roll die einschlägigen Akten einer peinlichen diplomatischen Prüfung; diese ergibt den vollen Beweis, daß Reichsvizekanzler v. Schönborn das Thurnische Diplom erst zwölf Jahre nach Fidels Tod ausgestellt, aber auf Fidels letztes Lebensjahr rückdatiert hatte. Das Kapitel braucht also Fidel überhaupt nicht als adlig anzuerkennen, und der Bewerber kann nicht «aufkommen», es sei denn, er beweise, daß der Gnadenakt Karls VI. doch schon 1718 erfolgt sei und die verzögerte Verurkundung einer erlaubten Kanzleipraxis entspreche. Diesen Beweis zu leisten, macht Thurn sich anheischig, denn er will mit diesem Diplom auch Ludwigs Adel retten, weil das Diplom die formelhafte Wendung enthält, Fidels Voreltern seien von altem Adel.

Wie bei der Causa Redingiana ist der große prozessuale Aufwand insofern vertan, als die Sache nicht bis zu einem materiellen Endurteil geführt worden ist. Wir erhalten also zu unserm Bedauern keine autoritative Antwort auf die zahlreichen Rechtsfragen, sondern müssen eine solche selber suchen¹. Ende April 1777 fordert nämlich der domkapitularische Agent in Wien, Hummler, seine Kommittenten dringend auf, einen Vertreter mit allen Vollmachten ans kaiserliche Hoflager zu entsenden, da die Sache kritisch stehe. Wie Domkantor Wilhelm Joseph Leopold Willibald v. Baden, der nachmalige Weihbischof, am 21. August in Wien eintrifft und dem Reichshofratspräsidenten Ferdinand Bonaventura Grafen Harrach² seine Antrittsvisite abstattet, muß er gleich hören, nur ein Kompromiß könne die Sache des Kapitels noch einigermaßen salvieren. Der Domkantor erklärt dem Präsidenten, diesem «beständigen Gönner» Thurns, in Konstanz werde man nichts zugeben, was den Hochstiftern des Reichs zum dauernden Schaden gereiche, im übrigen wolle man Thurn entgegenkommen. Nach zähen Verhandlungen schließen die Parteien am 11. April 1778 einen Vergleich, den Kaiser Joseph II. sogleich bestätigt.

Die wesentlichen Punkte sind folgende:

1. Thurn wird sofort, am 13. Mai 1778, ins Kapitel aufgenommen.
2. Thurn bezieht die Einkünfte seiner Dompfründe rückwirkend vom Dezember 1776 an, denn damals hätte er die zweite Posseß erlangt, wenn das Kapitel ihn sogleich zur Aufschwörung zugelassen hätte.

¹ Die erforderlichen Untersuchungen bleiben einer besonderen Abhandlung vorbehalten.

² O. GSCHLIESSER, Der Reichshofrat, Wien 1942, passim.

3. Thurn erhält die Erlaubnis, seine Chorherrenpfründe in Bischofszell zu behalten, obwohl ein Statut von 1294¹ eine solche Kumulation verbietet.

4. Thurn wird nicht aufgeschworen, seine Adelsprobe also nicht anerkannt, und er verpflichtet sich, nie ein Zeugnis über seine Stiftsmäßigkeit zu beanspruchen².

Der Vergleich stellt also einen fast vollständigen Sieg Thurns dar; nur das bloße Prinzip wird gerettet, daß die Thurn keine stiftsmäßige Familie sind. Dieser letzte Punkt enthält Zündstoff für neuen Streit. Die bisherige Ordnung war erschüttert: eine kaiserliche Bestätigung der Satzungen von 1669 und 1744 über die Sechzehnerprobe war nicht zu erreichen. Gleichwohl entwirft das Konstanzer Kapitel 1779 ein neues Statut über die Adelsprobe, worin alle Einzelheiten unter Bezugnahme auf jüngste Erfahrungen geregelt werden, so etwa die Anforderungen an kaiserliche Adelsdiplome: es kommt auf das Expeditionsdatum an; geschenkte, d. h. rückwirkend nach ihrem Tod geadelte Ahnen zählen nicht. Bischof Max Christoph v. Rodt hielt das Projekt aber für inopportun, und so ist es in der Schublade verschwunden³.

Welche Gründe haben zur Niederlage des Kapitels in der Causa Thurniana geführt?

1. Der Provisus Thurn hat seine Sache in Wien und in Rom sehr entschlossen und umsichtig geführt und über die Mittel für einen so kostspieligen Rechtshandel verfügt.

2. Thurn hat es verstanden, über die Stadt Solothurn alle XIII Orte der Eidgenossenschaft zu diplomatischen Schritten in Wien zu bewegen, und dort war man bei der jetzigen politischen Konstellation viel eher geneigt, auch einem Schweizer entgegenzukommen: Frankreich war mit Österreich verbündet, Konstanz nicht mehr ein Vorposten gegen den Expansionismus Ludwigs XIV. wie zur Zeit Redings⁴.

3. Thurn erfreute sich offensichtlich hoher und höchster Protektion. Auch wenn der verwandtschaftliche Zusammenhang der schweizeri-

¹ REC 2 Nr. 2885.

² Prot. 9., 23., 30. Okt., 7. Nov. 1771; 19. Febr. 1772; 3. Sept., 6., 22. Okt. 1777; 28. Apr., 2., 4., 12., 13. Mai 1778. Freiburg 154.

³ GLA 82/1227.

⁴ Belege: Anhang Nr. 32.

schen Thurn und Valsassina mit jenen in Böhmen, Kärnten und Krain nicht stringent erwiesen ist¹, steht doch zu vermuten, daß die Linie in Österreich, die heute noch blüht, Anteil an einer Sache nahm, welche den Lustre des Gesamtgeschlechts berührt. Aus der österreichischen Linie waren aber Vertreter auf die Bischofsstühle von Lavant und Fünfkirchen gestiegen², und vor allem: die Brüder Franz und Anton v. Thurn und Valsassina nahmen als Erzieher und enge Berater des Großherzogs Pietro Leopoldo von Toscana, des nachmaligen Kaisers Leopold II., beim Kaiserhaus eine Vertrauensstellung ein, und man weiß, daß Maria Theresia ihre Diener und Vertrauten zu fördern und reich zu belohnen pflegte³.

4. Schließlich sind allgemeine Gründe zu nennen, welche den exklusiven Tendenzen des Domkapitels entgegenwirkten. In der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts befand sich der Stiftsadel in der Defensive. Seine Privilegien, von nachdrängenden Schichten schon seit langem angefochten, erschienen auch den aufklärerischen Vertretern des alten Adels fragwürdig. Joseph II. ist bekannt dafür, daß er wenig übrig hatte für Vorrechte, die nicht auf persönlichem Verdienst beruhen. Es gibt eine Reihe von Entscheidungen höchster Gerichte gegen die nach 1648 eingeführten «Erschwerungen der Adelsprobe»⁴. Das immer noch kräftige Reichsrecht setzte der partikulären Willkür Schranken.

3. Die Aufnahme des jünern Thurn

Im Juni 1798 nominierte Graf Meinrad v. Hohenzollern als Turnarius⁵ den Bruchsaler Stiftsherrn Johann Paul Fidel Anton v. Thurn und Valsassina auf die Dompfründe des verstorbenen Weihbischofs v.

¹ C. WURTZBACH, Biograph. Lex. d. Kaiserthums Österreich 45, 93 ff., bes. 97. Umfangreiche Materialien zur Genealogie, StiA St. Gallen, Fam. Arch. Thurn-Wartegg Theke 53. Ein Graf Thurn in Graz hat für die Schweizer Linie Stellung genommen (GLA Dedukt. u. Staatsschrr. Nr. 127/7, Replik, Beil. 63).

² EUBEL, Hierarchia 6, 255, 350.

³ A. WANDRUSZKA, Leopold II., 1, Wien 1964, 45 ff., 148.

⁴ F. KEINEMANN, a. a. O. 108. WIG. XAVER AL. KREITTMAYR, Anmerkungen über d. Cod. Maxim. Bav. Civ., Teil 5, München 1768, cap. 19 § 16. KARL F. GERSTLACHER, Corpus juris Germanici publici et privati, 2, Karlsruhe 1784, 87 ff., 111. JOSEF JOSUA v. RIEFL, Der Reichshofrath in Justiz-, Gnaden- u. andern Sachen ..., 4 voll., Augsburg 1791–1798, bes. 2, 33 ff.; 3, 53 ff.

⁵ Mit Peremptorialbeschuß v. 8. Jan. 1791 hat das Konstanzer Kapitel die

Baden¹. Der ältere Thurn, vor zwanzig Jahren nach so heftigen Auseinandersetzungen ins Kapitel aufgenommen und mittlerweile zum Domkustos aufgestiegen, begrüßte die Nominierung seines Neffens umso mehr, als er 1794 vergeblich versucht hatte, doch noch die volle Anerkennung seines Geschlechts zu erlangen; damals war nämlich der mit ihm entfernter verwandte Wessenberg, der künftige Generalvikar, aufgeschworen worden, und Thurn hatte sofort die Beweiskraft verschiedener attestata nobilitatis zur Diskussion gestellt und in Wien interveniert². Bei der Aufnahme des zweiten Thurn ging es, das erkannte man klar, um die «innere Grundverfassung» des Domstifts, und die Kapitularen wollten die in der Causa Thurniana «so streng und teuer behaupteten Grundsätze nicht so platthin ganz inconsequent» preisgeben. Stein des Anstoßes war wiederum das Attestat des Ritterkantons an der Donau, worin zu lesen stand, die Ahnen des Bewerbers würden nach vorgelegten Urkunden – also nicht de propria scientia – als «von deutschem Geblüt und für uralt-adelich und rittermäßig» anerkannt. Weil kaiserliche Reskripte der eigentliche Beweggrund zur Ausstellung dieses Attestats waren, konnte das Kapitel deutlich erkennen, wie «das allerhöchste Richteramt gesonnen» war. Auf den Rat des Bischofs und des Koadjutors Dalberg gab man nach, und am 7. September 1798 wurde der jüngere Thurn vom Johanniterkomthur Lothar v. Rotberg aus Frankfurt am Main und vom österreichischen Appellationsrat Ferdinand Eucharius v. Ulm zu Erbach aufgeschworen. Mit seiner Ahnentafel war eine ganze Anzahl von Schweizern «probiert», und es hätte dem üblichen Gang der Dinge entsprochen, wenn in Zukunft die Türe des Konstanzer Kapitels sich leichter geöffnet hätte. Eine solche Zukunft war aber dem alten Domstift nicht mehr beschieden; der jüngere Thurn ist sogar der allerletzte Domherr, der 1803 noch Sitz und Stimme im schon nur noch kirchlichen Kapitel erhalten hat³.

Plenarwahl ersetzt durch den Turnus, ist also zur electio per compromissum (c. 172 CIC) übergegangen.

¹ Auch dieser war mit der Familie Thurn verwandt.

² Prot. 19., 28. Febr., 6. März, 20. Aug. 1794.

³ Prot. 13., 27. Juni, 10. Juli, 16. Aug., 7. Sept. 1798. Beim zweiten Thurn, der eine Generation tiefer liegt, fällt die 1771 ff. besonders kritisierte oberste Ahnenreihe weg.

III. ALLGEMEINE BETRACHTUNGEN

In diesem Schlußkapitel sollen aus der chronologisch geführten Untersuchung ein paar Schlüsse gezogen werden. Dabei wollen wir vor allem Fragen aufwerfen; einläßliche Antworten würden den Rahmen sprengen¹.

A. Zur Stellung der Schweiz im Bistum Konstanz

Auf unserer Liste stehen 33 Domherren, die seit 1526 aufgenommen worden sind; sie verteilen sich gleichmäßig auf die dreihundert letzten Jahre der Geschichte des Konstanzer Domstifts. Der Haupteinwand gegen die Aussagekraft dieser Liste ist der, daß eine ganze Anzahl weiterer Kanoniker darauf figurieren könnten². Einmal die Ramschwag und Wessenberg, deren Ursprünge zweifellos ins Gebiet der heutigen Schweiz zurückweisen; sodann manche Angehörige von Gerichtsherrenfamilien aus dem Thurgau: Bernhausen, Heidenheim, Lanz v. Liebenfels, Thumb v. Neuburg und Ulm³, ferner die Inhaber von thurgauischen Freisitzen, Hertler und Bez aus Konstanz. Erstere haben aber schon zu Beginn der untersuchten Periode die Verbindung mit der Schweizer Heimat aufgegeben; letztere werden durch den Besitz einer Herrschaft im eidgenössischen Thurgau nicht auch «Staatsangehörige» der Schweiz⁴. Wir glauben, unsere Untersuchung mit guten Gründen auf solche Geschlechter beschränkt zu haben, deren väterlicher Stamm eindeutig auf die alte Eidgenossenschaft zurückgeht und die zugleich in die neuere Zeit hinein mit ihr verbunden geblieben sind.

Aus Gründen der Arbeitsökonomie haben wir nur die Zahl der Domkapitularen erfaßt⁵. Die so gewonnene Zahl ist aber repräsentativ, weil einmal nur die Kapitularen Einfluß auf die Bistumsregierung ausüben konnten, sodann weil die starken Schwankungen bei Expektanten und Domherren mit nur erster Posseß auf diese Weise das Bild nicht

¹ Dieser mehr dogmatische Teil beruht vor allem auf den Rechtsschriften in der Causa Thurniana (GLA Dedukt. u. Staatsschrr. Nrn. 126, 127), auf der species facti betr. Reding (o. S. 262 Anm. 2) und den exceptiones in jure der Reichsritterschaft betr. Pfyffer vom 12. Aug. 1663 (Freiburg 133).

² Zum Adel des Bistums Basel: vgl. oben S. 242 Anm. 3.

³ 3 Ulm waren im 18. Jh. Kapitulare; damals hatte dieses Geschlecht die Verbindung zum Thurgau aufgegeben.

⁴ Die Frage bedarf näherer Untersuchung.

⁵ Wir hoffen, anderswo eine Gesamtliste zu publizieren.

verzerren. Insgesamt sind von 1526 bis 1803/21 in Konstanz 180 Kapitulare eingetreten; von diesen sind 25¹ Schweizer, d. h. rund 15%. Die Diözese Konstanz hatte ihren Schwerpunkt im weiten schwäbischen Raum, und volkreich waren namentlich der vorderösterreichische Breisgau und die obere Markgrafschaft Baden. Von einer proportionalen Untervertretung der katholischen Schweizerdiözesen kann kaum gesprochen werden². Auch an den Dignitäten haben die 25 Schweizer angemessenen Anteil³ so daß wir annehmen dürfen, ihre Herkunft sei für den cursus honorum im Kapitel kein Hindernis gewesen. Eindeutig schlecht vertreten sind die Schweizer unter den Bischöfen: nur einer (Hallwyl) von achtzehn.

Wenn wir von einer etwa angemessenen proportionalen Vertretung gesprochen haben, so ist diese Aussage allerdings nur vordergründig richtig. Nicht nur modernes Denken fordert von den Vertretern eines Gebietes in einer zentralen Körperschaft, daß sie auch Ausdruck der soziopolitischen Verhältnisse unter den Repräsentierten seien. Von den «Schweizer Domherren» erwarten wir, daß sie vor allem die katholischen Orte der Innerschweiz repräsentieren. Das ist bei näherem Zusehen nur in geringem Maße der Fall. Daß die Beroldingen und Roll ganz nach dem Reich hin orientiert waren, haben wir festgestellt; auch die Segesser gehören der «deutschen Linie» ihres Geschlechts an, nicht dem in Luzern regierenden Patriziat; die beiden späteren sind schon im fränkischen Bistum Eichstätt verwurzelt⁴. Als echte Vertreter der unter dem Ancien Régime in der Innerschweiz führenden Schicht sind nur der erste Beroldingen, Dr. Laurenz, die beiden Söhne Zwyer und Pfyffer anzusprechen, also bloß vier, und gerade sie sind auf teilweise heftigen Widerstand gestoßen; der Altschwyzer Reding ist gar gescheitert. Gar nicht vertreten ist der «gemeine Mann» aus der Schweiz, aber ihn können wir nicht erwarten unter den «tamquam nobiles» aufgenommenen Domherren. Konstanz stand allerdings auch den Graduierten offen: «litterarum scientia vitaeque honestas» konnten einen einfachen Mann zu einer großen kirchlichen Laufbahn führen, wofür die Abtei St. Gallen über-

¹ Bei den Schweizern hatten acht nur erste Posseß: Nrn. 12, 13, 18, 21, 23, 27, 30, 35 Anhang.

² Genaue demographische Unterlagen fehlen allerdings.

³ Dekane: Nrn. 4, 10, 22, 28; mindere Dignitäre: Nrn. 3, 5, 20, 26, 31, 32. Die Propstei war wegen der besonderen Besetzungsart für Kapitulare nur bedingt erreichbar.

⁴ Anhang Nrn. 23, 24.

zeugende Beispiele liefert. Auch im Konstanzer Kapitel saßen im 16. und 17. Jahrhundert mehrere nichtadlige Doctores, die als Weihbischöfe, Generalvikare und Offiziale der Diözese ihr bestes gegeben hatten¹. Es bleibt einstweilen eine ungelöste Frage, warum nur zwei Schweizer als Graduierte nach Konstanz gelangt sind². Hier hätte die römische Kurie mit einer gezielten Provisionspolitik den katholischen Innenschweizern eine echte Vertretung im Domkapitel ihrer Diözese verschaffen können. Wir müssen freilich gleich beifügen, daß der Konstanzer Stiftsadel, der schon 1606 im sog. Nobilistenstreit zum Befremden des Kardinals Bellarmin gegen eine angebliche «Verdrängung» durch Graduierte Sturm gelaufen war³, es schließlich erreicht hat, daß auch die Graduierten eine Ahnenprobe minderen Ranges leisten mußten, so daß im 18. Jahrhundert kein einfacher Mann mehr Aussichten auf eine Dompfründe hatte. Als Hebel für diese Ausschließung diente das statutarische Erfordernis der «honestas natalium»⁴. Das hat gerade ein Kleriker erfahren müssen, dessen mütterliche Ahnen aus der Schweiz stammen: Dr. theol. Michael Heinrich Scherer, Pfarrer zu St. Stephan in Konstanz, ist abgewiesen worden, weil die Sulzer aus Winterthur als Handwerker und einfache Kaufleute nicht genügten⁵. Die «altera via» für Graduierte hätte also nicht ohne weiteres zum Ziele geführt.

Hätte aber nicht ein anderes Mittel den Schweizern helfen können? 1599 hatten die katholischen Orte erreicht, daß der Johanniterorden die Strenge seiner Aufnahmestatuten zu Gunsten von Schweizern milderte: Drei Schweizer sollten mit der alten, überdies erleichterten Achterprobe «more Helveticus» Zutritt zu diesem vornehmen Orden finden, während die deutsche Zunge sonst eine strenge Sechzehnerprobe forderte⁶. Hätte nicht eine gleichartige «gratiosa moderatio» für eine bestimmte Zahl von Konstanzer Dompfründen eingeführt werden können? In der Tat hat die Causa Pfyfferiana den Nuntius Federico Borromeo veranlaßt, eine «güetliche composition» vorzuschlagen: Etwa ein Drittel der in Papstmonaten frei werdenden Dompfründen sei vom Heiligen Stuhl den

¹ Die Weihbischöfe Eliner, Wurer, Müller, die Vikare und Offiziale Mohrstein, Rassler, Wendelstein etc.

² Eines der Desiderate der schweizerischen Kirchen- und Bildungsgeschichte ist eine umfassende Untersuchung über das Collegium Helveticum in Mailand.

³ GLA 82/1050 f. 103. Vgl. oben S. 249 Anm. 3.

⁴ Basis im Statut von 1433 (oben S. 249 Anm. 4). Voll ausgebildet ist das Erfordernis 10. Juni 1718, GLA 5/26.

⁵ Prot. 1739–1744 *passim*.

⁶ SEITZ, a. a. O.

Eidgenossen zu reservieren, d. h. etwa drei bis vier der zwanzig Kanonikate¹. Der Vorschlag ist verworfen worden. Er hätte zwei Kategorien adliger Domherren geschaffen, solche von besserer und solche von minderer Qualifikation, und wäre damit zweifellos Ursache mancher interner Spannungen geworden, wie gerade der Johanniterorden zeigt. Adlige Domherren und Ritterschaft fürchteten, die Schweizer würden von einer solchen Basis aus das Hochstift endlich «noch gar an sich bringen»: Weitere Schweizer hätten mit der ordentlichen Adelsprobe aufkommen können, und die ganze Gruppe hätte wohl versucht, die gesamte Personalpolitik zu beeinflussen; dazu genügten unter Umständen wenige Stimmen. Der Vorschlag hätte nur über eine Revision der Statuten, des «Fundamentalgesetzes», realisiert werden können. Eine solche Neuerung mußte an der ganzen Struktur der Reichskirche scheitern².

So ist es beim alten Zustand geblieben, und man kann nicht bestreiten, daß seit der Abweisung Redings, bei der sich ständische Interessen des süddeutschen Adels und die kaiserliche Außenpolitik getroffen hatten, kein typischer Vertreter der katholischen Schweiz mehr den Weg ins Konstanzer Kapitel gefunden hat, bis die Causa Thurniana eine nicht mehr vollzogene Wende einzuleiten schien. Zwischen der katholischen Innerschweiz und ihrem geistlichen Oberhirten in Konstanz zeichnete sich schon unter Bischof Mark Sittich im 16. Jahrhundert eine deutliche Entfremdung ab³. Immer mehr übernahmen der mit bischöflichen Fakultäten ausgestattete Nuntius in Luzern und der bischöfliche Kommissar⁴ die Funktionen der Konstanzer Kurie. Recht und Praxis der Aufnahme ins Domkapitel haben das ihre zur mählichen faktischen Ablösung der Schweiz beigetragen, die aus Anlaß des Streits um Wessenberg vom Heiligen Stuhl 1815 rechtlich vollzogen worden ist.

¹ So bei Annahme gleichmäßig eintretender Vakanzen.

² Prot. 2. Aug. 1663. Freiburg 133: Ritterschaft an Bf. v. Konstanz 23. Jan. 1663, 20. Juli 1665; Bf. v. Konstanz an vorderösterreich. Kommissare 24. März 1666.

³ J. AUFDERMAUR, Das Einsiedler Bistumsprojekt von 1818, in: Mitt. Hist. Verein Schwyz 60 (1967) 1 ff., bes. 19.

⁴ An das Quasi-Bistum des Abtes von St. Gallen sei ebenfalls erinnert.

B. Zum Standesrecht

1. Niederer Adel und Stiftsmäßigkeit

Mit den umstrittenen Fragen nach der Entstehung des Adels, dem Rittertum und der Ministerialität im späteren Mittelalter steht die Konstanzer Aufnahmepraxis seit 1526 nur mehr in mittelbarem Zusammenhang. Unmittelbar drücken sich in ihr jene «ausgebildeten Zustände»¹ aus, wie sie Johann Stephan Pütter, bereits in echter historischer Reflexion, dargestellt hat²: Eine verhältnismäßig breite Schicht des «niederen Adels», der alle adligen Geschlechter angehören, welche die Reichsstandschaft nicht erlangt haben und damit nicht zu den Fürsten, dem «hohen Adel», emporgestiegen sind³. Innerhalb dieses heterogenen niederen Adels, der kein Geburtsstand ist, hat es eine engere Gruppe erreicht, sich in einem «Quasi-Geburtsstand» von den übrigen abzusondern; das ist der stiftsmäßige deutsche Adel. Aus der ursprünglichen Freiheitsprobe auf vier Ahnen, einem prozessualen Unvordenlichkeitbeweis, hat er die Adelsprobe entwickelt⁴ und fordert für die Domfründen und Ritterorden, die ihm traditionell zustehen, den Nachweis, daß die Vorfahren «adelich und ritterlich» gelebt haben. Dieser Nachweis ist zu leisten durch Urkunden, Inschriften auf Grabmälern, Einträgen in Adelsmatrikeln etc., durch «actus possessorii et distinctivi», welche den Adel von den Gemeinen scheiden, wie die Teilnahme an ritterlichen Turnieren und die Bekleidung adliger Hofämter und – wohl das schlagendste Beweismittel – die Zugehörigkeit zu adligen Domstiftern in früherer Zeit.

Im 16. Jahrhundert, als das «mittlere Zeitalter», in dem der Adel entstanden war, noch nahe lag, genügte die Schranke dieses Beweises, um alle auszuschließen, die nicht wenigstens zum Ministerialadel oder zum alten, adlig lebenden Patriziat gehörten. Je weiter man sich von den ursprünglichen Verhältnissen entfernte, desto mehr mußte der Zutritt erschwert werden, vor allem gegenüber der Flut von Adels-

¹ H. KRAUSE (gegenüber Otto Brunner), in: HZ 209 (1969) 17 ff.

² PÜTTER, Über d. Unterschied d. Stände bes. d. hohen u. niedern Adels in Deutschland, Cöttingen 1795; Über Mißheirathen deutscher Fürsten u. Grafen, ib. 1796.

³ O. v. DUNGERN, Das Problem d. Ebenbürtigkeit, München 1905, bes. 31, 56, 87.

⁴ K. BEYERLE, Stiftsmäßigkeit u. Ahnenprobe, in: Bericht über d. 12. Verslg. deutscher Historiker, Leipzig 1911, 8 ff.

und Wappenbriefen, von Standeserhöhungen und Wappenbesserungen, die aus den Kanzleien der Kaiser, noch mehr jenen der Reichsvikare, der österreichischen Erblande¹ und der deutschen Territorialfürsten strömte. Der «Anstieg der Titulaturen» ist in Konstanz leicht zu beobachten: Nennt der Protokollführer im 16. Jahrhundert die Domherren einfach beim Namen – auch etwa «der Landenberger» –, so hofiert derselbe Syndikus im 18. Jahrhundert seinen Arbeitgebern mit der ständigen Titulatur «des Herrn Baron v. Beroldingen Hochwürden Gnaden». Dabei handelt es sich für den historischen Betrachter bestens um niedern Adel gleicher Qualität. Das Verteidigungsmittel des stiftsmäßigen Adels lag in der Adelsprobe: einerseits «Erhöhung der Ahnenzahl», anderseits enge Verbindung mit der Reichsritterschaft und Forderung, daß der Bewerber von dieser ein Attestat beibringe, daß seine Ahnen ritterlichen Stand hatten, also im Regelfall bei einer Ritterschaft inkorporiert waren. In Konstanz hat man die Zugehörigkeit zur Reichsritterschaft allerdings nicht förmlich verlangt; neben dem unmittelbaren hatte auch der mittelbare (landsässige) Adel Zutritt. Dieses Bistum, das unter den Bistümern am Rhein das «ärmste» genannt wurde², läßt sich überhaupt kaum vergleichen mit dem adligen Glanz und Reichtum, der in Mainz, Bamberg und Würzburg entfaltet wurde³. Auf diese Weise gelang es dem Stiftsadel namentlich, die Bürger der Reichsstädte auszuschließen; daß deren ältere Geschlechter mit dem ministerialischen Landadel eines Ursprungs sind, hat erst die jüngste Forschung klargestellt⁴. Auch die Erschwerung der Aufnahme konnte allerdings das mähliche Nachrücken neuer Geschlechter nicht hindern, aber bis diese eine «reine» Ahnentafel hatten, waren sie auch dem stiftsmäßigen Adel assimiliert.

Wer zum «alten niederen Adel» zählte, das war in gewisser Hinsicht kein Problem der Rechts- und Sozialgeschichte, vielmehr eine Frage der Überlieferung. Noch im 18. Jahrhundert mußte sich das Domkapitel bei der Prüfung des eingereichten «schema genealogicum» auch auf

¹ K. F. v. FRANK, Standeserhebungen.

² Chronik d. Grafen v. Zimmern, hg. DECKER-HAUFF, 3, Sigmaringen 1967, 73.

³ A. L. VEIT, Gesch. u. Recht d. Stiftsmäßigkeit auf d. ehemals adeligen Domstiften v. Mainz ..., in: Hist. Jb. 33 (1912) 323 ff. L. SANTIFALLER, a. a. O. s. v. Mainz, Würzburg, Bamberg.

⁴ K. SCHULZ, Die Ministerialität als Problem d. Stadtgesch., in: Rhein. Vjbll. 32 (1968) 184 ff. H. NEHLSSEN, Die Freiburger Familie Snewlin, Veröff. aus d. Archiv d. Stadt Freiburg i. Br. 9, Freiburg 1967. H. MOSBACHER, Kammerhandwerk, Ministerialität u. Bürgertum in Straßburg, in: ZGORh 119 (1971) 33 ff.

fragwürdige literarische Darstellungen stützen, für Schweizer Bewerber etwa auf Stumpf und Gilg Tschudi, auf Guillimann und Sprechers «Pallas Rhaetica», auf Leus Lexicon und Faesis Erdbeschreibung, zu schweigen vom unkritischen Erfinder von Genealogien, dem Dießenhofener Pater Gabriel Bucelin, oder gar Rüxners Turnierbuch¹. Das Nachschlagen im eigenen, an sich zuverlässigen Protokoll oder weiteren Archivalien war mühsam, und wir sollten uns auch keine zu hohen Vorstellungen von der Fertigkeit im Lesen alter Schriften machen. Die Konstanzer Domstiftsprotokolle setzen 1487 ein und weisen bis um 1600 etliche Lücken auf²; Kirchenbücher aus der Zeit vor 1600 sind selten. Dabei hätte eine peinliche Prüfung jeder Ahnentafel sehr viel Zeit erfordert, denn bei der Aufschwörung eines bestimmten Bewerbers bezeugen die Juranten nach der richtigen, strengen Auffassung nur, daß gerade die individuellen Ahnen von «gutem, altem ritter- und stiftsmäßigem Adel» sind. Da nur vollbürtige Brüder identische Ahnentafeln haben³, muß jeder andere Träger desselben Namens neu eine volle Probe legen; dieser Beweis wird allerdings dadurch erleichtert, daß regelmäßig dieselben, früher schon «produzierten» Ahnen auf den Tafeln erscheinen. Die Praxis neigt verständlicher Weise dazu, sich die Prüfung zu erleichtern: man schlägt in einem vom Archivar geführten Register⁴ über die «aufgeschworenen Geschlechter» nach und beruhigt sich dabei, daß derselbe Geschlechtsname wieder auftaucht. Historisch hat sich der «ritterbürtige Adel» im 13. Jahrhundert schon geschlossen. Der Stand von Überlieferung und kritischer Kenntnis nach 1500 führten aber dazu, daß diese Grenze gegen 1400 heraufrückt: Wer den Nachweis leisten kann, daß seine Vorfahren vor 1400⁵ irgendwie zum Adel gezählt wurden, der gehört zum «alten niedern Adel», d. h. in den meisten Fällen zum stiftsmäßigem Adel⁶.

¹ Vgl. JOSEPH v. SARTORI, Geistl. u. weltl. Staatsrecht d. Deutschen Catholisch-geistl. Erz-, Hoch- u. Ritterstifter, II/1, Nürnberg 1790, 290 (betr. Chur). MICHAEL PRAUN, Von d. Heerschilden d. Teutschen Adels, in: JOH. STEPHAN BURGEMEISTER, Bibliotheca Equestris, 2, Ulm 1720, 795 ff. (Schweizer Adel allgemein).

² Die Lücken im heutigen Bestand waren, was das Mittelalter betrifft, meist schon im 18. Jh. zu beklagen.

³ «Nobilitas firmata in uno fratre dicitur probata in altero ex eisdem parentibus genito» (Card. de Luca). Brüder müssen darum nur das Verwandtschaftsverhältnis darlegen, Chronik Zimmern (vgl. oben S. 281 Anm. 2) 3, 321.

⁴ GLA 73/X. Freiburg 117. Donaueschingen, Hofbibl. Nr. 610.

⁵ Diese Grenze wird auch im Genealog. Hdb. d. Adels, 1951 ff., zwischen den Abteilungen A und B gesetzt.

⁶ An dieser Stelle sei die einzige Arbeit zum neueren Konstanzer Aufnahme-

2. Probleme des Reichsrechtes

Die Stiftsmäßigkeit als Specificum der umschriebenen engern Gruppe des niedern Adels ist untrennbar verbunden mit den Reichsstiftern und damit der Eigenart der Reichskirche. Die staatsrechtliche Stellung der Reichsbischöfe wurde geradezu als Grund für die Exklusivität der Domkapitel angeführt¹. Gegenüber den wenigen Ausländern, die eine stiftsmäßige Adelsprobe hätten leisten können, wehrte sich der Stiftsadel mit der Forderung nach «Teutschheit» und dem Begehr, daß über Statusfragen nur deutsche Richter urteilen dürften. Schon lange vor der Bewegung, die mit Febronius und Horix und dem Emser Kongreß verbunden ist², gab es im Reich Widerstände gegen das grundlegende Wiener Konkordat von 1448 und die darauf bezügliche Praxis der römischen Kurie. Solcher Widerstand artikulierte sich seit Karl V. in den kaiserlichen Wahlkapitulationen. Die Kurfürsten verpflichteten den künftigen Kaiser im Artikel «Von den Beschwerden wider den römischen Hof»³, in seiner Regierungszeit Schritte zu tun gegen die Beeinträchtigung der Freiheit der deutschen Geistlichkeit und der Rechte der Lehnsherren durch «unförmliche Gratien, Reskripte, Provisionen» etc. Vor jeder Königswahl diskutierte man darüber, ob und wie man den Text ändern solle, um neuesten Erfahrungen «mit Rom» gerecht zu werden.

Auf derartige Modifikationen haben sich in Verbindung mit andern Fällen auch unsere Konstanzer Causae ausgewirkt. Die Wahlkapitulation Josephs I. von 1690 enthält neu den Auftrag an den Kaiser, er solle alle Reichsbischöfe und Kapitel bei ihren «absonderlichen Privilegien, hergebrachten Statuten und Gewohnheiten» schützen und dafür sorgen, daß die «Judikatur super statu nobilitatis» nicht zum «Abbruch der Stiftsgeistlichkeit» diene, d. h. daß der Spruch über den deutschen adligen Stand nicht aus dem Reich gezogen werde⁴. Das sind genau

recht wenigstens erwähnt: K. BRAUN, Studien zur Gesch. d. Konstanzer Domkapitels in d. 2. Hälfte d. 16. Jh., Diss. phil. Freiburg i. Br. 1961 (ungedr.).

¹ ANTON SCHMIDT, Institutiones juris ecclesiastici Germaniae, 1, Würzburg 1778, 328.

² H. RAAB, Die Concordata Nat. Germ. in d. kanonist. Diskussion d. 17.–19. Jh., Wiesbaden 1956.

³ G. KLEINHEYER, a. a. O. Bis zum Erscheinen einer kritischen Edition muß man sich behelfen mit Benedikt Carpzov, Comm. in legem regiam Germanorum, Ffm. 1694, und einzelnen Abdrucken. Der relevante Art. ist Art. XVI bei Karl V., Art. XIV in der Capitulatio perpetua (K. ZEUMER, Quellenslg. zur Gesch. d. deutschen Reichsverf. Nr. 177). GERSTLACHER (oben S. 274 Anm. 4) 2, 73 ff., 85 ff.

⁴ CHRISTIAN G. RICCIUS, Von d. landsässigen Adel, Nürnberg 1735, 339 ff.

die Postulate der Reichskirche im Streit um Pfyffer und Reding. Als 1790 die Wahlkapitulation Leopolds II. ausgehandelt wurde, da wünschte Kurmainz, es möge in den Satz über den Schutz der Kapitelsstatuten die Wendung eingeflochten werden «vornehmlich wegen der Adelsprobe», damit der Stiftsadel «für seine zeitherige Possession eine legale Unterstützung» erhalte, wie ein Kommentator schreibt¹. Dieser Vorschlag, der vermutlich auch die negativen Erfahrungen in der Causa Thurniana verwertet, ist zwar nicht durchgegangen, der Artikel aber sonst verschärft worden.

Im Falle adliger Bewerber aus der Schweiz – wie auch aus dem Elsaß und aus Lothringen – stellte sich in neuerer Zeit zusätzlich die Frage, ob sie schlechthin als Ausländer zu gelten hätten. Leopold I. schrieb am 12. August 1672 an Kardinal Friedrich von Hessen im Rückblick auf die Causa Pfyfferiana, die Reichsritter beschwerten sich generell über päpstliche Provisionen für untaugliche Personen, die meistens Schweizer seien; der Kardinal möge den Heiligen Vater darauf hinweisen, daß die Eidgenossenschaft seit 1648 nicht mehr zum Reich gehöre, deren Bürger seien daher als Ausländer «ad beneficia et jura imperialia inhabiles»². Das war nichts anderes als die Forderung, der Heilige Stuhl möge Schweizern keine Provisionen mehr erteilen auf Pfründen der Reichskirche. Damit stehen wir vor der klassischen Streitfrage nach der völkerrechtlichen und verfassungsgeschichtlichen Bedeutung der «Exemption» der Eidgenossenschaft (Art. VI IPO)³. Folgen wir der extensiven Auslegung, wie sie hier der Kaiser vertritt, dann verschiebt sich das rechtliche Problem der Aufnahme von Schweizern in den Bereich des internationalen Privatrechts⁴: Ist eine in den staats- und standesrechtlichen Verhältnissen eines Landes begründete persönliche Eigenschaft, der Adel, auch in einem fremden Lande anzuerkennen? Gelten etwa für «abgerissene Reichsteile» besondere Normen, die wohlerworbene Rechte schützen? Sind die von solchen Ländern erteilten attestata nobilitatis doch beweiskräftig?

Die Mehrzahl der Schweizer Domherren in Konstanz geht aus Ge-

¹ KARL F. HÄBERLIN, *Pragmat. Gesch. d. neuesten kaiserl. Wahlcapitulation*, Leipzig 1792, 199 ff.

² GLA 82/1086 a.

³ K. MÜLLER, Die Exemption d. Eidgenossenschaft 1648, in: Schweiz. Beitr. zur allgem. Gesch. 4 (1946) 216 ff.; IPO: Instr. Pacis Osnabrugense, ed. K. MÜLLER, Bern 1949.

⁴ Auch heute gibt es derartige Fragen, doch werden sie auf das Recht des persönlichen Namens reduziert. G. KEGEL, IPR, Studienbuch, München 1964, 2. Aufl., 214.

richtsherregeschletern des Thurgaus hervor. Gilt für diese noch einmal etwas Besonderes? Es ist eine Tatsache, daß der Zusammenschluß der Ritterschaft in Schwaben namentlich auf die vereinte Abwehr gegen die im «Bund ob dem See» vordringenden Appenzeller (1406) zurückgeht¹. Damals war die Landgrafschaft Thurgau noch in den Händen der Habsburger, und die von den Bauern im Gebirge gleichermaßen bedrohten Adligen im Thurgau taten sich mit ihren Standesgenossen nördlich des Rheins zusammen. Die Erinnerung daran war im 18. Jahrhundert noch lebendig², und man nahm hüben und drüben an, der Adel im Thurgau habe mit dem im Hegau «unum idemque corpus» gebildet bis in die Jahre einer festeren Einung der Rittergesellschaften unter St. Jörgenschild. So hat der Landeshauptmann der «Landgrafschaft des obern und niedern Thurgaus», Daniel Hermann Zollikofer, noch 1734 als «Director des Ritter-Adel- und Gerichtsherrenstandes» Adelszeugnisse ausgestellt, die zunächst einmal akzeptiert wurden. Wir müssen uns eben vor Augen halten, daß die rechtliche und ökonomische Lage der Gerichtsherren im Thurgau mit jener der Reichsritter im Hegau durchaus vergleichbar war; einige Gerichtsherren wie der genannte Ritterdirektor v. Beroldingen gehörten förmlich der Reichsritterschaft an. Allerdings waren die thurgauischen Gerichtsherren, unter denen sich auch Bauern befanden wie die Häberli in Mauern, durchweg mediatisiert (landsässig), und sie bildeten keine adelige Korporation mit einem entsprechenden Rezeptionsstatut³. Gleichwohl prüfte man im Hinblick auf die Stiftsmäßigkeit die Frage, ob den thurgauischen Gerichtsherren ein Sonderstatus gebühre, nicht zuletzt deshalb, weil das Landgericht im Thurgau den X regierenden Orten nur verpfändet war, so daß der Thurgau etwa «Dominotenus bey der teutschen Reichshoheit verblieben» wäre?

¹ H. MAU, Die Rittergesellschaft mit St. Jörgenschild in Schwaben, Darstellungen aus d. württemberg. Gesch. 33, Stuttgart 1941, 12 ff. H. OBENAUS, Recht u. Verf. d. Gesellschaften mit St. Jörgenschild in Schwaben, Veröff. MPI f. Gesch. 7, Göttingen 1961.

² JOH. GEORG KERNER, Allgem. positives Staats-Landrecht d. unmittelbaren freyen Reicnsritterschaft, 2, Lemgo 1788, 12. JOH. STEPHAN BURGEMEISTER, Status equestris Caesaris et Imperii Romano-Germanici, Ulm 1709, 430.

³ Ein solches Statut hat sich die Reichsritterschaft in Schwaben 1766 gegeben, wiedergegeben bei F. W. RUCH, Die Verfassung d. Kts. Hegau-Allgäu-Bodensee d... Reichsritterschaft, Diss. jur. Mainz 1955 (ungedruckt). – Eine rechtshistorische Untersuchung zum thurgauischen Gerichtsherrenstand fehlt, einstweilen: H. LEI, Der thurg. Gerichtsherrenstand im 18. Jh., in: Thurg. Beitr. zur vaterländ. Gesch. 99 (1962) 1 ff.

Mit diesen hochinteressanten Problemen befassen sich zwei Gutachten, die im Rahmen der Causa Thurniana produziert wurden¹. Die Autoren sind zwei bedeutende Rechtslehrer jener Zeit, der Mainzer Professor Franz Anton Dürr (1717–1805), Syndikus der Universität und des Metropolitankapitels, einer der besten Kanonisten, und der Würzburger Professor Johann Jakob Joseph Sündermahler (1712–1775)². Das Thema der vorliegenden Untersuchung mag manchem Leser überholt nationalistisch erscheinen, aber es geht aus der geschichtlichen Wirklichkeit hervor. Das macht eine Lösung der Fragen erst recht schwierig³. Der Speyerer Domkapitular Joseph Anton Sigismund v. Beroldingen hat 1790 in der Erwartung eines neuen Thurnschen Pfründenstreits⁴ einem kurkölnischen Hofkammerpräsidenten geschrieben:

«Il y aura dans ce procès beaucoup de questione coïncidantes ... dont je suis charmé qu'enfin il soit prononcé là-dessus. Nos syndics sont de parfaits ignorants dans cette matière, et les gens experts sont extrêmement rares»⁵.

C. Zur politischen Soziologie

Aus der Sicht der politischen Soziologie mag man einwenden, die Beschränkung des Zutritts zum Konstanzer Kapitel auf den stiftsmäßigen Adel treffe die deutschen Diözesanteile in gleicher Weise wie die schweizerischen; abgesehen von ein paar Graduierten sei auch unter den deutschen Domherren der «gemeine Mann»⁶ nicht anzutreffen. Das ist zwar richtig, aber um den gemeinen Mann konnte es unter den ein-

¹ GLA Dedukt. u. Staatsschrr. Nr. 127/1 und 5. Das Sündermahlersche Gutachten auch in: MAYER, a. a. O. 4 p. 548–567 (der Band ist dem Regensburger Domdekan Joseph Benedikt v. Thurn u. Valsassina gewidmet). Das Thema kurz behandelt in RIEFL (oben S. 274 Anm. 4) 1, 248.

² Allg. Deutsche Biogr. 5, 489; 37, 156.

³ Zu leicht macht sich die Sache H. E. FEINE, Die Besetzung d. Reichsbistümer vom Westfäl. Frieden bis zur Säkularisation, Kirchenrechtl. Abhh. 97/98, Stuttgart 1921, 419. – Hier wäre eine Arbeit heranzuziehen, die bei Historikern auf etwas zu rasche Ablehnung gestoßen ist: A. RANDELZHOFER, Völkerrechtl. Aspekte d. Hl. Röm. Reiches nach 1648, Schrr. zum Völkerrecht 1, Berlin 1967.

⁴ Es handelt sich um einen Bruder (?) des jüngeren Thurn.

⁵ M. BRAUBACH, J. v. Beroldingen u. d. Aufklärung, in: SZG 2 (1952) 41 ff., bes. 65.

⁶ Zum Begriff: P. BLICKLE, Landschaften im Alten Reich, Die staatl. Funktion d. gemeinen Mannes in Oberdeutschland, München 1973.

mal gegebenen Verhältnissen der Reichskirche gar nicht gehen. Die Frage muß vielmehr lauten, ob die ständische Exklusivität des Kapitels für das politische und soziale Gefüge der alten Eidgenossenschaft denselben Stellenwert hatte wie für das Reich.

Der fuldaische Oberstallmeister Damian Hartard v. Hattstein hat eine großangelegte Sammlung von Ahnentafeln veröffentlicht unter dem pompösen Titel «Die Hoheit des Teutschen Reichsadels, wodurch derselbe zu Chur- und Fürstlichen Dignitäten erhoben wird; das ist Vollständige Probe der Ahnen unverfälschter Adlicher Familien, ohne welche keiner auf Ertz-, Dhomb- hoher Orden und Ritter-Stifter gelangen kann»¹. Mit diesem Werk wird unbestreitbar noch im 18. Jahrhundert ein bedeutender Teil der Führungsschicht im Reich erfaßt, vor allem dank der geistlichen Wahlstaaten².

Läßt sich ein gleiches für die alte Eidgenossenschaft behaupten? Daß die gesellschaftlichen Verhältnisse im Gebiet der heutigen Schweiz bis weit ins Spätmittelalter hinein dieselben waren wie nördlich des Rheins, braucht nicht breiter ausgeführt zu werden³. Aus Anlaß der Causa Thurniana hat man in Konstanz aus Archivalien Listen auszogen über «Helvetische zum Theil annoch florirende Familien, welche bey dem hohen Domstift Costanz eintwiders selbst praebendirt gewesen oder daselbst aufgeschwohren oder aber sonst produciret worden»⁴. Diese Liste ist recht lang, und auch unter den mittelalterlichen Bischöfen sind die «Schweizer» in Konstanz gut vertreten⁵. In der Schweiz ist auch eine der heftigsten Diatriben gegen den «Bauernpöbel» geschrieben worden: Der gelehrte Kantor am Grossmünster zu Zürich, Felix Hemmerlin, hat aus der Kampfsituation des alten Zürichkrieges heraus seinen «Dialogus de nobilitate et rusticitate» verfaßt, in dem er über die «Schwyzer Kuhmelker» herzieht⁵. Gerade diese verlästerten Schwyzer, geführt von Ital Reding, haben damals der Stadt Zürich und dem mit ihr ver-

¹ 3 voll., Fulda 1729–1740. Darin Ahnentafeln Beroldingen, Blarer, Hallwyl, Segesser, Roll, Thurn.

² Deutscher Adel 1430–1764, hg. H. RÖSSLER, 2 voll., Darmstadt 1965.

³ Erwähnt sei die hochadlige Fraumünsterabtei in Zürich. Zürcher Urkunden untersucht A. SCHULTE, Die Standesverhältnisse d. Minnesänger, in: Zs. f. deutsches Altertum u. deutsche Lit. 39 (1895) 185 ff. Zuletzt: G. BRADLER, Studien zur Gesch. d. Ministerialität im Allgäu u. Oberschwaben, Göppinger Akadem. Beitr. 50, Marburg 1973.

⁴ Freiburg 154, daselbst gleichartige Liste betr. Abtei Reichenau.

⁵ Wir nennen Berthold v. Bussnang, Heinrich v. Klingenberg, die Landenberg und Blarer.

⁶ Geschrieben um 1447. Druck: Hain 8426.

bündeten Adel harte Schläge versetzt. Aus der Führungsschicht der Länderorte, die für das Werden der Eidgenossenschaft so bedeutsam waren, ist der Adel früh verschwunden¹. Die landläufige Ansicht, dem «Burgenbruch» und der «Vertreibung der Vögte» sei bald der – halb erzwungene, halb freiwillige – Auszug des mittelalterlichen Adels aus der Eidgenossenschaft gefolgt, vereinfacht natürlich stark; man denke nur an die Führerrolle eines Erlach bei Laupen, eines Hallwyl und eines Bubenberg bei Murten. Dennoch kann nicht übersehen werden, daß im 16. Jahrhundert nur noch ein Rest des niedern Adels in der Führungsschicht der regierenden Orte übrig geblieben war, eine Umschichtung, die in den Städteorten durch die Reformation noch gefördert worden ist.

Zwingli hat 1524 in der sog. Pensionerpredigt² seine Mitbürger davor gewarnt, sie sollten keinen neuen «frävenen mutwilligen adel» heranziehen, der schlimmer sei als der vertriebene alte, nämlich die «pensioner» und «houptlüt». Sein Angriff galt also den Geschlechtern, die durch die fremden Dienste Reichtum und Macht gewannen. Heissen sie nun Häuptergeschlechter in den Länderorten, Rats- und Patriziergeschlechter in den Städteorten, diese zur Hauptsache im 15. und 16. Jahrhundert aufgestiegene Schicht hat bis zum Ausgang der alten Eidgenossenschaft und noch darüber hinaus in Politik und Gesellschaft den Ton angegeben. Deren Namen figurieren aber nur ausnahmsweise auf der eben erwähnten Konstanzer Liste. In Konstanz gab man gerne zu, daß diese «primores populi» in der Schweiz eine «nobilitas ethica»³ darstellen mögen, eine Aristokratie im moralischen Sinne, auch wohl eine «nobilitas domestica», einen «Hausadel»⁴ – nicht aber einen stiftsmäßigen Adel nach Recht und Herkommen des Reiches. Schon die Tatsache, daß sie mit allen Rechten und Pflichten Bürger ihrer Städte seien, schließe nun einmal die Luzerner Pfyffer oder Solothurner Sury aus, denn ein «civilegium onerosum» sei einem Adligen so wenig gestattet wie die Ausübung gewisser Berufe, die man in der Familie von Bewerbern antreffe⁵. Dieses volle Bürgerrecht war aber die selbstverständliche Voraussetzung für die Teilhabe an der Regierungsgewalt⁶.

¹ P. HUBLER, a. a. O. In den Bergtälern war der Adel auch nie so zahlreich.

² Zwingli, Sämtl. Werke 3, 103 ff. («Ein truw und ernstlich vermanung»).

³ Zum Begriff: W. CONZE s. v. Adel, in: Gesch. Grundbegriffe 1 (1972).

⁴ Die kenntnisreiche Studie von E. BRUNNER, Adel u. Patriziat im alten Bern, in: Berner Zs. für Gesch. u. Heimatkunde 1964, 1 ff., denkt vorwiegend «hausadlig».

⁵ Erinnert sei an den Apotheker Pfyffer, den Apotheker Thurn; ein Verwandter Redings soll «ein würtschafft» treiben, «welches dem adelstandt allzuweit entgegen».

⁶ Ein dem Adel erlaubtes «civilegium honorarium» gab es in Basel für Adelige,

Bemerkenswerter Weise haben auch hörige Bauern der Luzerner Landschaft den ständischen Unterschied zwischen der neuen und der alten Führungsschicht hervorgehoben, als sie dem Petermann Feer Frondienste für den Bau des Schlosses Castelen verweigerten, zu denen sie nach den Twingsatzungen verpflichtet waren, dies mit der Begründung, die Feer seien anders als die früheren Inhaber der Herrschaft, die Luternau, keine ritterbürtigen Edelleute und könnten deren alte Rechte nicht beanspruchen; unnötig zu sagen, daß der Luzerner Rat die Feer als seine Bürger geschützt hat¹.

Wir haben hinter der Opposition gegen die Aufnahme von Schweizern ein reichspolitisches Moment erkannt, und offen zu Tage liegt die harte Rivalität um die Domstifter als Versorgungsanstalten, als «Spitäler des Adels»². Grundsätzlicher aber ist der Gegensatz zwischen den Führungsschichten nördlich und südlich des Rheins; 1499 hat er sich im Schwabenkrieg, respektive im Schweizerkrieg, in wilden Haßausbrüchen geäußert³. Der süddeutsche Adel, auf weite Sicht viel stärker in seiner Existenz bedroht, hat sich auch anderswo verbissen gegen das Eindringen von Schweizern gewehrt, so im Damenstift Schänis im Gasterland, einer gemeinen Herrschaft von Schwyz und Glarus, wo die Schwestern und Nichten der adeligen Konstanzer Domherren eine kärgliche Versorgung erhielten⁴. Desgleichen finden wir, soweit die Verhältnisse einstweilen zu überblicken sind⁵, unter den Basler Domherren nur wenige Schweizer, vor allem keine aus den regierenden Orten⁶. Allerdings war das alte Bistum Basel auch kirchlich ein ausländisches Bistum; nur von Solothurn gehörten einige Gebietsteile dazu⁷. Ganz anders ist die Lage hingegen im Bistum Chur: hier dominieren die

die am Regiment gar nicht beteiligt waren. R. WACKERNAGEL, Basels Beziehungen zum Adel seit d. Reformation, in: Basler Jb. 1899, 119 ff.

¹ E. FEER, Die Familie Feer in Luzern u. im Aargau, 2, Aarau 1964, 309 Anm. 7.

² Diesen eher spöttischen Namen braucht die Schwäb. Ritterschaft selber im Konstanzer Nobilistenstreit, GLA 82/1050 f. 1 ff. (26. Mai 1607 an Kaiser Rudolf II.).

³ Auf die ständische Seite weist hin: K. MOMMSEN, Eidgenossen, Kaiser u. Reich, Basler Beitr. zur Gesch. 72, 1958, 16.

⁴ F. ELSENER, Stiftsadel gegen eidg. Patriziat, in: Festschr. Willibald Plöchl, Wien 1966, 67 ff.

⁵ Einstweilen HS I/1. BOSSHART, a. a. O.

⁶ Ein Angeloch und ein Schnorf aus Baden im Aargau brachten es zum Weihbischof, letzterer auch zum Kapitular.

⁷ Das Herrschaftsgebiet der reformierten Stadt Basel kann in neuerer Zeit de facto nicht mehr zur Diözese gezählt werden.

schweizerischen, genauer bündnerischen Namen, und es sind dieselben Namen, die wir unter den politischen Führern der III Bünde antreffen. Man kann den revolutionären Charakter der Ereignisse, die mit der Chiffre «Ilanzer Verträge von 1524/26» bezeichnet seien, nicht genug hervorheben¹. Damals ist das Bistum, was die Rechte im Bündner Hoheitsgebiet betrifft, schon weitgehend säkularisiert worden. Das verarmte Domstift bot fortan nur noch fünf bis sechs Domherren eine Pfründe mit Residenz, und die III Bünde drangen auf den Indigenat der Kanoniker. Man war zwar im Churer Kapitel weiterhin des Glaubens, neben Graduierten nur «Adlige» aufzunehmen; noch 1841 hat das Kapitel durch den päpstlichen Geschäftsträger Bovieri den Heiligen Stuhl ersucht, er möge erlauben, «pro futuro non tantum nobiles et doctores» aufzunehmen, vielmehr auch andere geeignete Kleriker². Wir dürfen die Behauptung wagen, daß von den Churer «Stiftsadligen» im 17. und 18. Jahrhundert kaum einer eine Ahnentafel hätte präsentieren können, wie sie in den wirklichen Reichsbistümern verlangt wurde. Man korrespondierte zwar mit Chur über Fragen des Aufnahmerechts, aber die wahre Probe aufs Exempel für die wirkliche personelle Verbundenheit des Churer Kapitels mit der Reichskirche ist nicht gemacht worden: kein residierender Churer Kanoniker hat noch eine Dompfründe in einem Reichsstift erlangt^{3 4}.

Es ist gegen die deutschen Domkapitel der Vorwurf erhoben worden, ihre Aufnahmepraxis sei, im modernen Sinne des Wortes, willkürlich⁵. Der Ermessensspielraum des dominierenden stiftsmäßigen Adels war freilich zu groß, auch wenn die besondere Natur personeller Entscheide zu bedenken ist. Die statutarische Ordnung, von 1433 bis zum Projekt

¹ Dazu die Untersuchungen von O. VASELLA (HS I/1, 462).

² Arch. Vat., Lucerna 416, Dispacci 17. Nov. 1841.

³ HS I/1, wo die residierenden Kanoniker bis auf den Sextar alle aufgeführt sind. In Konstanz war als Graduierter Domherr der Churer Scholaster Christoph Metzler, der nachmalige Konstanzer Bischof. G. CAPAUL, Das Domkapitel von Chur 1541–1581, Diss. phil. Freiburg/Schw., Disentis 1973, 70. Alte Ansicht: L. SANTIFALLER, a. a. O. 137.

⁴ Ansätze zur historischen Soziologie des Adels in der Schweiz: A. DUFOUR, De la bourgeoisie de Genève à la noblesse de Savoie, in: Mélanges Antony Babel, 1 (1963) 277. P. GUYER, Polit. Führungsschichten d. Stadt Zürich vom 13. bis 18. Jh., in: Schr. zur Problematik d. deutschen Führungsschichten in d. Neuzeit 3 (1968) 395 ff. W. A. LIEBESKIND, La noblesse valaisanne, in: Mélanges François Guisan, Lausanne 1950, 275 ff.

⁵ A. L. VEIT, a. a. O. 357.

von 1779, und die darauf gestützte Praxis sind gleichwohl Ausdruck einer kontinuierlichen Entwicklung des Rechts und des Sozialkörpers. Daß es gerade über die Aufnahme von Schweizern zu grundsätzlichen Auseinandersetzungen gekommen ist, war unvermeidlich. Als «extranei», Auswärtige, hatten die Schweizer in neuerer Zeit immer weniger Platz in einer Institution, die so eng mit einer staatlichen Organisation und der in ihr dominierenden sozialen Struktur verbunden war, in der alten Reichskirche.

AN HANG

Liste der Schweizer Domherren in Konstanz 1526 – 1821

Vorbemerkung:

Die Domherren werden chronologisch nach dem Datum der ersten Posseß aufgeführt; bloße Expektanten sind nicht aufgenommen. Allgemeine Angaben zu einem Geschlecht stehen bei dessen erstem Vertreter. Daten ohne Beleg ergeben sich unmittelbar aus den Kapitelsprotokollen.

Legende: exp. = Expektant

can. = Domherr mit erster Posseß

cap. = Domkapitular (mit zweiter Posseß)

res. = resigniert

Im Zeitpunkt des Auszugs des Kapitels aus Konstanz im Herbst 1526 gehören diesem zwei Schweizer an:

1. **Kaspar Wirt**. Dr. decr., apostol. Protonotar. Sohn des St. Galler Rats-herrn Rudolf und der Anna Eberli. 9. 11. 1521 can.; 18. 9. 1524 cap.; 17. 3. 1530 †. Seit 1511 Propst zu Bischofszell¹.

2. **Albert v. Breitenlandenberg**. 17. 4. 1515 exp.; 8. 6. 1522 can.; 7. 5. 1524 cap.; 17. 8. 1549 gehört zur Minorität des Kapitels, die wieder in Konstanz Residenz bezieht; 1561 Okt. 1. – 13 † als senior².

REINERS = H. REINERS, Das Münster unserer lieben Frau zu Konstanz, Konstanz 1955.

¹ P. STAERKLE, Beitr. zur spätma. Bildungsgesch. St. Gallens, St. Gallen 1939 (MVG 39), 207.

² GLA prot.; 5/47. OBG 2 s. v. Breitenlandenberg (nicht eingereiht). s. Nr. 12.

Neu aufgenommen seit 1526:

3. **Hercules Göldlin.** Sohn des Zürcher Ratsherrn Georg und der Emerita Mötteli v. Rappenstein. 1497 geboren; 16. 8. 1525 exp.; 25. 4. 1527 can.; 25. 5. 1529 cap.; 16. 8. 1539 cantor; 1544 nach Okt. 11. †¹. Seit 1531 resp. 1542 Propst zu Bischofszell².
4. **Friedrich v. Hinwyl.** Sohn des Gebhard, Herrn zu Greifenberg. 9. 10. 1528 exp.; 11. 5. 1530 can.; 12. 6. 1532 cap.; 1547 Domdekan; 4. 10. 1558 †³.
5. **Johann Lyb**, Dr. decr., apostol. Protonotar. Sohn des Schaffhausers mag. Hans Lyb und der Anna Messnang. 1507–1511 versucht Provision auf Konstanzer Dompfründe durchzusetzen⁴. 2. 10. 1531 can. als provisus; 5. 11. 1533 cap.; 1549 cantor; 1. 12. 1553 †. Seit 1531 Domdekan in Basel, ferner Propst zu Moutier und Haslach im Elsaß, Chorherr zu Jung-St. Peter in Straßburg⁵.
6. **Balthasar v. Hertenstein.** Sohn des Leodegar, Herrn zu Buonas und Vogts zu Weggis, und der Apollonia v. Hinwyl. 29. 1. 1547 Kapitel verspricht eine Expektanz, die 1550 erteilt wird; 1552 can.; 5. 10. 1555 cap.; 23. 10. 1560 erhält die Erlaubnis zu seinen Verwandten nach Luzern zu ziehen, da in der Eidgenossenschaft Krieg drohe; 1563 vor April 2. †. Auch Chorherr in Beromünster, notorischer Konkubinarier und Säufer⁶.
7. **Johann Jakob Blarer v. Wartensee** (älter). Sohn des Kaspar, bischöfl. Vogts zu Arbon, und der Siguna v. Diesbach. 1551 exp.; 1558 Okt. can.; 15. 11. 1560 cap.; 29. 3. 1612 † als senior. Seit 1578 Propst zu Bischofszell^{7/8}.
8. **Hans Melchior Segesser v. Brunegg.** Sohn des Bernhard, bischöfl. Vogts zu Kaiserstuhl, und der Anna Faber v. Randegg. 1553 exp.; 13. 10. 1561 can.; 29. 12. 1570 cap.; 1582 April 27 †^{9/10}.

¹ GLA 5/46; 5/318.

² HS Band Kollegiatstifte (in Vorbereitung).

³ GLA 73/X s. v.; 82/967 p. 12; 82/1001. F. HEGI, in: HBLS 4, 228.

⁴ Krebs, Domkap. Prot. Nrn. 2901, 3380, 4188.

⁵ HS I/1, 294. J. J. Rüeger, Chron. Schaffhausen 856, 1055.

⁶ TH. v. LIEBENAU, Hans Holbein d. J. Fresken am Hertenstein-Hause in Luzern nebst einer Gesch. d. Fam. Hertenstein, Luzern 1888. v. VIVIS, in: HBLS 4, 200. Chronik d. Grafen v. Zimmern, hg. DECKER-HAUFF, 2, Sigmaringen 1967, 338.

⁷ GLA 82/1028; 68/226 Sign. 151. REINERS 497. HS Band Kollegiatstifte (in Vorbereitung).

⁸ HS I/1, 205 und dort Zitierte, nam. P. STAERKLE, Zur Familiengesch. d. Blarer, in: ZSKG 43 (1949) 100 ff. OBG I, 98.

⁹ GLA 68/226 Sign. 151; 5/47; REINERS 461.

¹⁰ GHS 3 s. v. Segesser Nr. 57. A. Ph. v. SEGESSION, Genealogie u. Geschlechts-historie d. Segesser, 2 voll., Bern 1884/85.

9. **Jakob Christoph Blarer v. Wartensee.** Sohn des Wilhelm, st. gallischen Vogts zu Rosenberg, und der Helene v. Hallwyl, 1542 geboren; 16. 12. 1559 Kapitel verspricht dem Abt Diethelm Blarer von St. Gallen eine Expektanz für seinen Neffen. 1. 12. 1563 can. auf Grund der Basler Ahnenprobe; 11. 1. 1566 cap.; 8. 11. 1570 wird zusammen mit seinem Vetter (Nr. 7) zu den katholischen Orten deputiert; 22. 6. 1575 zum Bischof von Basel gewählt; 12. 4. 1577 sein durch die Bischofsweihe vakantes Kanonikat wird Wolf Gremlich verliehen¹.

10. **Johann Georg v. Hallwyl.** Sohn des Dietrich, bischöfl. Vogts zu Güttlingen, und der Eva v. Bernhausen, 1555 geboren; 27. 2. 1563 exp.; 14. 6. 1581 can.; 14. 8. 1583 cap.; 27. 6. 1588 Domdekan; 2. 1. 1601 zum Bischof von Konstanz gewählt; 1. 6. 1601 res. Kanonikat. Seit 1591 Domkantor in Basel².

11. **Johann Jakob Blarer v. Wartensee** (jünger). Sohn des Diethelm und der Siguna v. Hausen; 27. 4. 1589 exp.; 7. 6. 1602 can.; 23. 7. 1609 cap.; 1654 vor 29. 5. †. Seit 1621 Fürstpropst zu Ellwangen, auch Archidiakon von Basel³.

12. **Hans Wilhelm v. Breitenlandenberg.** Sohn des Hans Ulrich, Herrn zu Herdern, und der Katharina v. Neuneck. 14. 6. 1602 exp.; 6. 4. 1612 can.; 16. 7. 1616 †⁴.

13. **Johann Georg v. Hallwyl** (jünger). Sohn des Wolf Dietrich, bischöfl. Vogts zu Güttlingen und Herrn zu Blidegg, und der Anna Reichlin v. Meldegg, geboren 1598; 10. 9. 1610 exp.; 6. 4. 1629 can. 5. 10. 1630 res.; 1631 †⁵.

14. **Sixt Werner Brümsi v. Herblingen.** Sohn des Hans Joachim, bischöfl. Vogts zu Gottlieben, Herrn zu Berg, und der Barbara v. Wolfurt; 23. 6. 1620 exp.; 27. 4. 1634 can.; 27. 5. 1637 cap.; 1657 vor 11. 6. †. Auch Domdekan von Eichstätt⁶.

¹ HS I/1, 204. GLA 67/540 f. 178.

² HS I/1, 300. StA Bern, Fam. Arch. Hallwyl VII 12: C. Brun, Familiengesch. (MS). OBG 1, 524 ff. J. J. SIEGRIST, Über d. Anfänge d. Herrschaft Hallwil, in: Heimatkunde aus d. Seetal 40 (1967) 34 ff. A. KOCH, Franziska Romana v. Hallwil, ib. 41 (1968) 3 ff. J. HUGENTOBLER, Walther v. Hallwil, in: Thurg. Jb. 1966, 65 ff.

³ HS I/1, 304. GLA 82/1028.

⁴ GLA 73/VIII f. 3; prot. 27. 7. 1617. OBG 2, 448. J. STUDER, Die Edeln v. Landenberg, Zürich 1904, 93, 295. P. KLÄUI, Neues zur ältesten Genealogie u. Gesch. d. Herren v. Landenberg, in: Zürcher Tb. 1958, 24 ff.

⁵ GLA 73/VIII f. 9.

⁶ GLA 73/VIII f. 19. OBG 1, 163. K. SCHIB, Schaffhauser Adel im MA, in: ZSG 18 (1938) 380 ff., bes. 402.

15. **Laurenz v. Beroldingen.** Dr. jur. et theol.. Sohn des Heinrich, Hauptmanns, und der Apollonia Dürler. 20. 5. 1628 Urban VIII. teilt den katholischen Orten mit, er habe auf deren Empfehlung Beroldingen ein Konstanzer Kanonikat verliehen¹; 1. 3. 1632 can. als provisus; 3. 4. 1634 cap.; 20. 2. 1638 †².
16. **Hans Walter v. Hallwyl.** Sohn des Hans Walter, Herrn zu Blidegg, und der Anna Benigna Reichlin v. Meldegg. 17. 1. 1631 exp.; 15. 9. 1635 can.; 27. 10. 1645 cap.; 4. 2. 1673 †. Auch Domherr von Augsburg³.
17. **Kaspar Jakob Segesser v. Brunegg.** Sohn des Beat Jakob, bischöfl. Vogts zu Klingnau und Arbon, und der Maria Jakobeia v. Bernhausen, geboren 1621; 11. 8. 1632 exp.; 16. 12. 1642 can.; 19. 1. 1646 cap.; 1673 Okt. vor 12. †. Domherr von Augsburg⁴.
18. **Franz Ernst Zwyer v. Evibach.** Sohn des Sebastian Peregrin, kaiserlichen Obersten, Landammanns von Uri, bischöfl. Hofmeisters und Vogts zu Klingnau, und der Maria Ursula v. Roll (Uri). 13. 5. 1639 Oberst Zwyer insinuiert dem Kapitel die erste Bitte Ferdinands III. für seinen Sohn; 19. 3. 1643 can.; 30. 12. 1650 res.; verläßt den geistlichen Stand, heiratet; 1697 † Herr zu Hilfikon, bischöfl. Vogt zu Kaiserstuhl⁵.
19. **Sebastian Peregrin Zwyer v. Evibach.** Bruder von Nr. 18. 18. 1. 1652 can., nachdem das Kapitel 30. 12. 1650 ihm das von seinem Bruder resignierte Kanonikat versprochen hatte; 30. 3. 1663 cap.; 1689 Bischofskandidat der kaiserlichen Partei⁶; 5. 3. 1694. † Seit 1655 Domherr von Augsburg.
20. **Karl Anton Pfyffer v. Altishofen.** Sohn des Johann Rudolf, Hauptmanns der Schweizergarde in Rom, und der Maria Agnes v. Greith, geboren 1642; 12. 11. 1661 dem Kapitel wird die Provision Pfyffers mitgeteilt; 3. 2. 1662 Kapitel verweigert erste Posseß wegen ungenügender Adelsprobe; 20. 1. 1664 der Nuntius in Luzern erlaßt sententia definitiva zu Gunsten Pfyffers; 4. 7. 1664 can.; 5. 8. 1669 cap.; 12. 7. 1725 † als senior, custos und Jubilar⁷.

¹ Arch. Vat., Epist. ad principes 42 f. 159 b. StA Luzern, Sch. 973 (Brief 6. 4. 1628). EA V 1, 573.

² TH. v. LIEBENAU, Die Familie v. Beroldingen, in: Adler 1893, 49–96, nam. ST II Nr. 44 (Laurenz gehört der älteren Urner Linie an). Genealog. Hdb. d. Adels, Gräfl. B 1 (1953) 31.

³ GLA 73/VIII f. 23.

⁴ GLA 73/VIII f. 27; 5/48. GHS 3 s. v. Segesser Nr. 126.

⁵ F. GISLER, in: HBLS 7, 783. A. IMHOLZ, in: Hist. Njbl. Uri 1949/50, 151 ff. GLA 73/339.

⁶ R. REINHARDT, Die Beziehungen v. Hochstift u. Diözese Konstanz zu Habsburg-Österreich in d. Neuzeit, Wiesbaden 1966, 82.

⁷ GLA 73/VIII f. 39. REINERS 453. A. PH. v. SEGESSER, Rechtsgesch. d. Stadt

21. **Franz Walter v. Hallwyl.** Sohn des Wolf Dietrich, bischöfl. Vogts zu Güttingen und Herrn zu Blidegg, und der Maria Magdalena v. Schönau, geboren 1648; 16. 8. 1659 exp.; 1666 vor 17. 9. can.; 4. 5. 1668 sein durch Resignation lediges Kanonikat wird dem Bruder verliehen (Nr. 22); heiratet, wird bischöfl. Vogt zu Güttingen, 16. 10. 1688 †.

22. **Wolfgang Dominik v. Hallwyl.** Bruder von Nr. 21, geboren 1649; 4. 5. 1668 can.; 16. 1. 1674 cap.; 18. 4. 1689 Domdekan; 24. 9. 1708 †. Auch Domherr von Augsburg¹.

23. **Johann Marquard Sebastian Segesser v. Brunegg.** Sohn des Bernhard Christoph, Rats des Bischofs von Eichstätt und Pflegers zu Dollenstein, und der Johanna Elisabeth v. Eyb, geboren 1650; 17. 9. 1666 exp.; 3. 11. 1673 can.; 1674 vor 16. 2. res. in Rom zu Gunsten seines Bruders (Nr. 24); heiratet; 23. 2. 1682 † als eichstättischer Pfleger zu Dollenstein².

24. **Johann Wilhelm Segesser v. Brunegg.** Bruder von Nr. 23, geboren 1659; 16. 2. 1674 can. als provisus; 11. 5. 1683 cap.; 24. 6. 1697 †. Auch Domherr von Augsburg³.

25. **Marquard Rudolf Anton v. Hallwyl.** Sohn des Johann Joseph, bischöfl. Vogts zu Güttingen und Herrn zu Blidegg, und der Maria Katharina Juliana v. Schönau, geboren 1690; 6. 11. 1705 can. als provisus; 17. 11. 1721 cap. nach Prozeß gegen Dr. Albert Guldinast; 1734 muß die verschuldete Herrschaft Blidegg verkaufen; 29. 8. 1743 † als ultimus der Thurgauer Linie⁴.

26. **Franz Coelestin Kaspar Wilhelm v. Beroldingen.** Sohn des Joseph Anton, Herrn zu Gündelhart im Thurgau und zu Beerenberg im Hegau, und der Maria Barbara Elisabeth Roth v. Schreckenstein, 1705 geboren; 26. 9. 1725 can. als provisus, Germaniker; 30. 10. 1730 cap.; 1743 Bischofskandidat der französischen Partei⁵; 8. 4. 1744 custos; 22. 4. 1757 †⁶.

u. Rep. Luzern, III, Luzern 1857, 176. Genealog. Hdb. d. Adels, Frhrl. B 3 (1963) 331. P. M. KRIEG, Die Schweizergarde in Rom, Luzern 1960, 162.

¹ GLA 73/VIII f. 43. REINERS 450.

² GLA 73/VIII f. 42. GHS 3 s. v. Segesser Nr. 135.

³ GLA 73/VIII f. 46. GHS 3 s. v. Segesser Nr. 141.

⁴ GLA 73/VIII f. 70. REINERS 450.

⁵ R. REINHARDT, a. a. O. 132, 143.

⁶ Dieser und alle folgenden Beroldingen sind Nachkommen des Hektor, der die sog. thurgauisch-deutsche Linie begründet hat und 1610 im Gachnanger Handel unter persönlicher Gefahr die Messe wieder einführen wollte.

H. STÖSSER, Der Gachnanger Handel 1610, Diss. phil. Freiburg/Schw. 1965. Hektor erwarb 1622 die Herrschaft Gündelhart im Thurgau, die bis ins 19. Jh. dem Geschlecht erhalten geblieben ist. – GLA 73/VIII f. 83. Gotha. Genealog Tb., Gräfl. 44 (1871) 92. Nr. 218 LIEBENAU, Die Familie v. Beroldingen.

27. Franz Konrad Anton v. Roll zu Bernau. Sohn des Johann Walter, vorderösterreich. Regierungsrates und Herrn zu Bernau, und der Maria Ursula v. Roggenbach; 8. 2. 1732 can. als provisus; 1735 vor 28. 9. †¹.

28. Franz Xaver Joseph v. Roll zu Bernau. Sohn des Karl Hartmann, kurkölnischen Rates und Regierungspräsidenten zu Mergentheim, und der Maria Ursula v. Reinach zu Steinbrunn, 1726 geboren; 12. 11. 1743 can. als precista Karls VII; 22. 1. 1750 cap.; 16. 1. 1760 Domdekan; 7. 9. 1789 †².

29. Joseph Maria Gabriel v. Beroldingen. Bruder von Nr. 26, 1723 geboren; 10. 9. 1738 exp.; 20. 11. 1758 can.; 22. 12. 1763 cap. 6. 12. 1798 † als Jubilar. Auch Domherr in Hildesheim und Propst zu Rheinfelden³.

30. Joseph Ignaz Konrad Sylvester v. Beroldingen. Sohn des Joseph Anton Euseb, Herrn zu Gündelhart und Beerenberg und Ritterdirektors im Hegau und am Bodensee, murbachischen und st. gallischen Hofmeisters, und der Maria Anna v. Roll zu Bernau, geboren 1744; 7. 2. 1753 exp.; 18. 11. 1769 can.; 1771 vor 17. 6. res. in Rom zu Gunsten des Bruders (Nr. 31). Domherr zu Speyer und Hildesheim⁴.

31. Konrad Franz Xaver Aloys Joseph v. Beroldingen. Bruder von Nr. 30, geboren 1746; 17. 6. 1771 can. als provisus; 17. 7. 1776 cap.; 1. 9. 1800 † als Archidiakon und Benefiziat auf der Reichenau⁵.

32. Johann Paul von Thurn und Valsassina. Sohn des Joseph Ludwig, bischöfl. Vogts zu Güttingen, und der Tochter des Johann Anton Buol v. Straßberg, 1727 geboren; 8. 11. 1771 Kapitel verweigert dem provisus Thurn die Posseß wegen ungenügender Adelsprobe; 11. 4. 1778 Kapitel schließt mit Thurn einen Vergleich; 12. 8. 1778 can. als provisus, nicht aufgeschworen; 13. 5. 1778 cap. mit Fruchtgenuss rückwirkend ab 1. 12. 1776; 1791 custos; 11. 7. 1811 †. Auch Chorherr in Bischofszell (1751–1789) und Propst zu St. Stephan in Konstanz^{6/7}.

¹ GLA 73/VIII f. 94. – E. WALDER, Der Condottiere Walter Roll v. Uri, Diss. phil. Bern 1948, 44 ff. OBG 3, 608 ff.

² GLA 73/VIII f. 104.

³ GLA 73/VIII f. 101. Nr. 227 LIEBENAU, Die Familie von Beroldingen.

⁴ GLA 73/VIII f. 110. Nr. 260 LIEBENAU, Die Familie v. Beroldingen. Der als Aufklärer, Präsident d. Helv. Gesellschaft u. Hofbauer-Verehrer bekannte Speyerer Domkapitular Joseph Anton Sigismund ist ein Bruder. M. BRAUBACH, in: NDB 2, 144.

⁵ GLA 73/IX f. 20. Nr. 261 LIEBENAU, Die Familie v. Beroldingen. GLA 82/298.

⁶ REINERS 468. StA Thurgau 7 30 4. StA Bern, Deutsche Miss. 86 u. 87 (Reg.). EA VII 2, 423, 444, 502, 518; VIII 3, 392.

⁷ P. STAERKLE, Fidel v. Thurn im Lichte seines Familienarchives, 95. Njbl.

33. **Johann Nepomuk v. Roll zu Bernau.** Sohn des Leopold, Herrn zu Bernau, und der Elisabeth v. Schönau zu Oeschgen, 1761 geboren; 30. 6. 1772 exp.; 28. 7. 1790 can.; 27. 8. 1795 cap.; 1815 ernannt Bischof Dalberg Roll zum Generalvikar als Nachfolger Wessenbergs, doch tritt Roll das Amt nicht an; 19. 8. 1832 † als ultimus der Roll zu Bernau. Auch Domherr in Würzburg¹.

34. **Johann Paul Fidel Anton v. Thurn und Valsassina.** Sohn des Johann Fidel Anton, Oberhofmarschalls des Bischofs von Speyer und Herrn zu Berg, Bießelbach und Neulanden, und einer v. Gemmingen, 1770 geboren; 7. 9. 1798 can., nominiert vom Turnarius Meinrad v. Hohenzollern; 20. 11. 1803 ist Kontrahent des Pensionsvertrages zwischen dem Kapitel und Kurbaden als cap.; 20. 7. 1832 †. Auch Custos des Ritterstiftes Odenheim².

35. **Joseph Ignaz Franz Salesius v. Beroldingen.** Sohn des 14. 2. 1800 zum Reichsgrafen erhobenen Paul Joseph, Herrn zu Gündelhart, Beerenberg und Ratzenried und kurtrierischen Kämmerers, und der Maria Josepha v. Schwarzach, 1780 geboren; 1798 auf ein Konstanzer Kanonikat providiert, doch verzögert sich die Ausstellung der Bulle wegen der politischen Lage; 28. 4. 1802 can.; 13. 3. 1805 schließt mit Kurbaden einen Pensionsvertrag, nach welchem er auch ohne vollen Eintritt in den geistlichen Stand eine Teilrente bezieht; heiratet, wird württembergischer Diplomat und Außenminister; 24. 1. 1868 †³.

Übersicht über die 33 Aufnahmen seit 1526 (Nrn. 1 und 2 im folgenden nicht einbezogen):

A. Die Aufnahme erfolgt auf Grund von:

Wahl des Kapitels: 21 (Nrn. 3, 4, 6–14, 16, 17, 19, 21–23, 29, 30, 33, 34).

Päpstlicher Provision: 10 (Nrn. 5, 15 – diese beiden graduiert – 20, 24–27, 31, 32, 35).

Kaiserlicher erster Bitte: 2 (Nrn. 18, 28).

B. Die Domherren werden aufgenommen als:

Graduierte: 2 (Nrn. 5, 15)

Adlige: 31 (alle aufgeschworen, excl. Nr. 32)

Hist. Verein St. Gallen, 1955. R. SOLAND, Joh. Theod. v. Thurn-Valsassina, in: Thurg. Beitr. z. vaterländ. Gesch. 108 (1970) 15 ff. Genealog. Hdb. d. Adels, Gräfl. A 4 (1962) 478.

¹ GLA 73/IX f. 21. REINERS 468. E. FLEIG, in: FDA 56 (1928) 283.

² GLA 5/52; 73/IX f. 47; 48/5639. REINERS 469.

³ GLA 73/IX f. 50. Nr. 285 LIEBENAU, Die Familie v. Beroldingen. GLA 5/52; prot. 17. 10. 1798, 21. 8. 1799; 48/5639.

C. Die 31 Adligen gehören folgenden Geschlechtern an:

- a) niederer Adel des 11. bis 14. Jh.: 18, nämlich 6 Hallwyl, 4 Segesser, je 1 Breitenlandenberg, Brümsi, Hertenstein und Hinwyl, dazu die ursprünglich patrizischen 3 Blarer und 1 Göldlin.
- b) im 15. und 16. Jh. aufgestiegene Geschlechter: 13, nämlich 5 Beroldingen, 3 Roll, 2 Thurn¹, 2 Zwyer, 1 Pfyffer.

¹ Nach den schweizerischen Verhältnissen sind die Thurn hier einzureihen, auch wenn sie zu den nobiles gehören mögen.